

Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte Satzung des Kreises Heinsberg

vom 01.08.2003

1. Änderung vom 29.08.2005

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

- Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland
Umweltamt
Köln, im Juli 1996: August 2000 und Dezember 2001
und Januar 2003
- Bearbeitung: Annette Heusch-Altenstein, Landschaftsverband Rheinland
Susanne Vogel, Landschaftsverband Rheinland
Karl Knauf, Kreis Heinsberg – Amt für Planung und Umwelt –
- Ausarbeitung der
1. Änderung: Kreis Heinsberg, Der Landrat – Amt für Planung und Umwelt –
Heinsberg im Dezember 2003, geändert Februar 2004,
geändert Dezember 2004
- Bearbeitung der
1. Änderung: Lars Delling
Ulrike Deußen
Ulrich Wassen

Wissenschaftliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I: J. Voß, Aachen, im Auftrag des Kreises Heinsberg und in Abstimmung mit der Landesanstalt für
Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten, Mai 1982
Überarbeitung: Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf 1992

Teil II: W. Dinter, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten NRW, Recklinghausen,
unter Mitarbeit von M. Volpers und P. Gerstberger
Stand: September 1979, Ergänzungen August 1982 und März 1991

Schutzzielbeschreibung und Standarddatenbögen zu „Natura 2000“-Gebieten der Landesanstalt für
Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Recklinghausen

Inhalt
Satzung

Präambel

Rechtsgrundlage
Räumlicher Geltungsbereich
Planbestandteile
Kartographische Grundlage
Verfahrensablauf
Abkürzungsverzeichnis

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
MIT ERLÄUTERUNGEN**

1. Entwicklungsziele für die Landschaft
(§ 18 LG)
- 1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit
naturnahen Lebensräumen oder sonstigen
natürlichen Landschaftselementen reich
oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
(§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)
- 1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer
Landschaft mit naturnahen Lebensräumen
und mit gliedernden und belebenden Elementen
(§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)
- 1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer
in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild
oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder
stark vernachlässigten Landschaft
(§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)
- 1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft
für die Erholung
(§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)
- 1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft
für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur
Verbesserung des Klimas
(§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)
- 1.6 Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der
Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und
landschaftsgerechte Gestaltung des Land-
schaftsbildes bei Eingriffen in Natur und
Landschaft (§ 18 Abs. 1 LG)
- 1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomor-
phologisch prägenden Landschaftsteilen und
ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung
durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen
und mit gliedernden und belebenden Elementen
(§ 18 Abs. 1 LG)

- 1.8 Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung (§ 18 Abs. 1 LG)
- 1.9 Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz (§ 18 Abs. 1 LG)
- 1.10 Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (§ 18 Abs. 1 LG)
- 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)
 - 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
 - 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
- 3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
 - 3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung
 - 3.2 Bewirtschaftung, Pflege und sonstige Nutzung
- 4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)
 - 4.1 entfällt
 - 4.2 Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
 - 4.3 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
 - 4.4 entfällt
 - 4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
 - 5.1 Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)
 - 5.2 entfällt
 - 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)

- 5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)
- 5.5 Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG)
- 5.6 entfällt
- 5.7 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)
- 5.8 Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)
- 6. Anhang
- 6.1 Gehölzlisten der potentiell natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)
- 6.2 Liste altbewährter Obstgehölze, Hochstämme, St.-U. 8 - 10 cm oder 10 - 12 cm, Kronenansatz 180 - 200 cm

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708).

Die erste Änderung beruht auf den §§ 16 - 31 sowie § 48 c ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 259). Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 sowie § 7 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ (= FFH- und Vogelschutzgebiete) werden gemäß § 48 c Landschaftsgesetz (LG) nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 in der zurzeit gültigen Fassung - entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 erklärt. Grundlage für „Natura 2000“ sind die §§ 48 a bis 48 e LG. Die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung 16.03.2001) sowie das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt, außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (Angebotsplanung) auszuführen. Innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten werden für derartige Maßnahmen unter Beachtung des Verschlechterungsverbot (§ 48 c Abs. 4 LG) vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

1. Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (sog. temporäre Festsetzungen).
2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Ziff. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Gebietsentwicklungsplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Ziff. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten im übrigen mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nur dann außer Kraft, soweit der Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Heinsberg vorgegeben und umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wegberg sowie die nordwestlichen Ortsteile Golkraath, Gerderath, Gerderhahn, Geneiken, Genfeld, Genhof und Schwanenberg der Stadt Erkelenz. Die 1. Änderung umfasst die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung an die EU 16.03.2001) und das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003). Von der 1. Änderung betroffen sind

im Bereich des Meinweges:
in der Gemarkung Arsbeck die Flur 22,

im Bereich des Schwalmbruches:
in der Gemarkung Merbeck teilweise die Fluren 22 - 24, 63, 68, 77 und
in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 40 - 43, 46 - 48, 50 - 53, 56, 57, 60 - 62, 79

im Bereich der Schwalmquelle:
in der Gemarkung Schwanenberg teilweise die Fluren 18, 19
in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 12, 27, 28

im Bereich des Schaagbaches:
in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 4, 5, 7, 10, 19 und

im Bereich des Helpensteiner Bachtals:
in der Gemarkung Arsbeck teilweise die Fluren 3, 4, 5, 7, 34, 36
in der Gemarkung Wegberg teilweise die Flur 6 sowie
in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 1 - 3.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E- und F-Karte)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- den Erläuterungen

Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg vom 22.10.1979, Kontrollnummer 75 durch das Planungs-, Landschafts- und Braunkohlenamt hergestellt und 1997 überarbeitet.

Die Kartographische Grundlage der 1. Änderung wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg vom 27.11.2003, Kontrollnummer 16/2003 durch das Amt für Planung und Umwelt hergestellt.

| Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Blatt | Rechts- und | Hochwerte | Stand | Stand (1. Änderung) |
|---|-------------|-----------|-------|---------------------|
| Elmpter Wald Südost | 2508 R | 5670 H | 1984 | 2003 |
| Elmpt Rurheide | 2510 R | 5672 H | 1988 | 2003 |
| Meinweg West | 2510 R | 5670 H | 1992 | 2003 |
| Dalheimer Mühle | 2510 R | 5668 H | 1992 | 2003 |
| Dalheimer Klosterhof | 2510 R | 5666 H | 1992 | 2003 |
| Oberkrüchten | 2512 R | 5672 H | 1988 | 2003 |
| Forsthaus Ritzrode | 2512 R | 5670 H | 1992 | 2003 |
| Dalheim-Rödgen Nord | 2512 R | 5668 H | 1992 | 2003 |
| Dalheim-Rödgen Süd | 2512 R | 5666 H | 1992 | 2003 |
| Wildenrath | 2512 R | 5664 H | 1992 | 2003 |
| Myhl | 2512 R | 5662 H | 1992 | 2003 |
| Varbrook 2514 R | 5670 H | 1988 | | 2003 |
| Arsbeck Nord | 2514 R | 5668 H | 1992 | 2003 |
| Arsbeck Süd | 2514 R | 5666 H | 1992 | 2003 |
| Wildenrath Ost | 2514 R | 5664 H | 1992 | 2003 |
| Gerderath | 2514 R | 5662 H | 1992 | 2003 |
| Kleingladbach | 2514 R | 5660 H | 1994 | 2003 |
| Silverbeek | 2516 R | 5672 H | 1983 | 2003 |
| Merbeck 2516 R | 5670 H | 1992 | | 2003 |
| Merbeck Süd | 2516 R | 5668 H | 1992 | 2003 |
| Klinkum | 2516 R | 5666 H | 1992 | 2003 |
| Tüschbroich | 2516 R | 5664 H | 1992 | 2003 |
| Gerderhahn | 2516 R | 5662 H | 1992 | 2003 |
| Golkrath | 2516 R | 5660 H | 1994 | 2003 |
| Lüttelforst | 2518 R | 5672 H | 1982 | 2003 |
| Rickelrath | 2518 R | 5670 H | 1992 | 2003 |
| Harbeck | 2518 R | 5668 H | 1992 | 2003 |
| Wegberg 2518 R | 5666 H | 1992 | | 2003 |
| Schloss Tüschbroich | 2518 R | 5664 H | 1992 | 2003 |
| Schwanenberg | 2518 R | 5662 H | 1992 | 2003 |

| | | | | |
|--------------------------|--------|--------|------|------|
| Matzerath | 2518 R | 5660 H | 1994 | 2003 |
| Rickelrath Ost | 2520 R | 5670 H | 1985 | 2003 |
| Wegberg Busch | 2520 R | 5668 H | 1992 | 2003 |
| Wegberg Beeck | 2520 R | 5666 H | 1992 | 2003 |
| Uevekoven | 2520 R | 5664 H | 1992 | 2003 |
| Grambusch | 2520 R | 5662 H | 1992 | 2003 |
| Genhausen | 2522 R | 5668 H | 1995 | 2003 |
| Kipshoven | 2522 R | 5666 H | 1992 | 2003 |
| Rath-Anhoven Nord | 2522 R | 5664 H | 1992 | 2003 |
| Rath-Anhoven Süd | 2522 R | 5662 H | 1994 | 2003 |
| Hilderath 2524 R | 5666 H | 1989 | | 2003 |
| Mönchengladbach Buchholz | 2524 R | 5664 H | 1989 | 2003 |
| Herrath | 2524 R | 5662 H | 1989 | 2003 |

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 06.09.1990 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans III/6 "Schwalmplatte" beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.03.1991.

2. Ausarbeitung

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind

- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Heinsberg vom Landschaftsverband Rheinland - Umweltamt - als Planverfasser erarbeitet.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 04.12.1996 bis 28.02.1997 statt.

4. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte am 11.12.1996 in Wegberg und am 12.12.1996 in Erkelenz.

5. Bekanntmachung/öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2000 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.09.2000 in der Zeit vom 09.10.2000 bis 10.11.2000 einschließlich öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

6. Satzungsbeschluss

Der Kreistag hat am 27.06.2002 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 246) am 27.06.2002 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, 28.06.2002

gez.

(L. S.)

Gruber
Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 12.12.2002

gez. (L. S.)

Franke

Der Regierungspräsident
Höhere Landschaftsbehörde

Az.:

Beitrittsbeschluss

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses vom 27.06.2002 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 10.07.2003 beschlossen, der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 12.12.2002 LP III/6 Schwalmplatte beizutreten und den Landschaftsplan auf dieser Grundlage zu ändern.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber
Landrat

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 27.06.2002 und dem Beitrittsbeschluss vom 10.07.2003 des Kreistages des Kreises Heinsberg übereinstimmen.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber
Landrat

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am 09.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, 11.08.2003

I. V.

gez. (L. S.)

Deckers
Kreisdirektor

Verfahren zur 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" zur Sicherstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.11.2003.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch
Landrat

2. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.12.03 am 18.12.03 in Wegberg.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch
Landrat

3. Öffentliche Auslegung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 30.03.04 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.04.04 in der Zeit vom 03.05.04 bis 02.06.04 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 27 a Abs. 2 LG gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 c LG durchgeführt.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch
Landrat

4. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 19.04.05 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) am 19.04.05 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19.04.05 überein.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch
Landrat

5. Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, _____

Die Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde
Az.:

6. Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom _____ übereinstimmen.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Heinsberg, _____

gez.

Pusch
Landrat

7. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, _____

gez.

Pusch
Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

| | | |
|----------|---|--|
| BauGB | - | Baugesetzbuch |
| BauO NRW | - | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) |
| BNatSchG | - | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) |
| DVO-LG | - | Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes |
| LG | - | Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) |
| LÖBF | - | Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten |
| LSG | - | Landschaftsschutzgebiet |
| NSG | - | Naturschutzgebiet |
| LB | - | geschützter Landschaftsbestandteil |
| StGB | - | Strafgesetzbuch |
| ULB | - | Untere Landschaftsbehörde |
| LWG | - | Landeswassergesetz |
| LJG | - | Landesjagdgesetz |
| FFH | - | Fauna-Flora-Habitat |
| VSG | - | Vogelschutzgebiet |
| LEP | - | Landesentwicklungsplan |
| GEP | - | Gebietsentwicklungsplan |
| MUNLV | - | Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz |

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 16 Abs. 4, 18 - 26 LG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt II.

nicht bedruckt

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungsziele für die Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----|--|--|
| 1. | <p><u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u></p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen aufgeführt.</p> | <p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Das Ziel, einen Biotopverbund gem. § 2b LG aufzubauen, ist in den Entwicklungszielen 1, 7 und 9 berücksichtigt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p><u>Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.</u></p> <p>In geringem Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19-26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> |
| 1.1 | <p><u>Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG):</u></p> <p><u>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der derzeitigen Landschafts- | <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt, wobei die FFH- und VS-Gebiete im Entwicklungsziel 10 erfasst sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schwalmtal mit Quellmulde, Ne- |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungsziele für die Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>struktur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der verzahnten Wald-, Feld- und Grünlandgrenze - Erhaltung der Grünlandbereiche - Erhaltung und Vermehrung der natürlichen bzw. naturnahen Waldbestände - Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen, insbesondere an Waldrändern - Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln - die Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile - Sicherung des Wasserhaushaltes im Auenbereich - die Erhaltung der natürlichen bzw. naturnahen Bachläufe der Schwalm, des Mühlenbaches und des Helpensteiner Baches bzw. Renaturierung begradigter Gewässerabschnitte - Verbesserung der Wasserqualität, insbesondere des Helpensteiner Baches, des Slipsbaches und des Ahlbruchgrabens - keine weitere Melioration der Brüche, Feuchtwiesen und Niedermoorgebiete - Erhaltung und Pflege der Kleingewässer - Erhaltung und Pflege der Heidemoore und Heideseen - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Heideflächen - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung - die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung und für die Neuanlage von Wald - Schaffung von offenen Flugsandgebieten - Erhaltung und Pflege der Kopfbäume - Obstbaumpflege und Neupflanzung von Obstbäumen um die Dorflagen | <p>bentälern und Talhängen</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Mühlenbachtal (randliche Flächen) - das Knippertzbachtal (randliche Flächen) - den Oberlauf des Schaagbaches und seiner Nebenbäche (randliche Flächen) - das Beeckbachtal - das Helpensteiner Bachtal (randliche Flächen) - das Floßbachtal - den Merbecker Busch - den Beecker Busch - den Tüschbroicher Wald und Umgebung (nördlicher Bereich) - den Klinkumer Busch - die Ortsränder von Genfeld, Genhof, Uevekoven, Isengraben und Klinkum <p>In diesen Teilen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß §§ 19 - 23 LG, Festsetzungen nach § 25 LG sowie Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Gelegentlich sind ausgeräumte Landschaftsräume geringer Größe in das Ziel einbezogen, für die die Anreicherung die Hauptaufgabe zur Erreichung des Ziels darstellt.</p> |
|--|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungsziele für die Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-----------------------|--|---|
| 1.2 | <p><u>Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG):</u></p> <p><u>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen wie z.B. Ufergehölzen, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zur Verbesserung der Biotopverbundstruktur und des Landschaftsbildes - Landschaftliche Einbindung bei Realisierung der baulichen Nutzung, - Ein- und Durchgrünung mit bodenständigen Laubgehölzen, - Erhalten von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen - Anlage von naturnahen Waldflächen - die Pflanzung von Obstbäumen im Ortsrandbereich sowie Erhaltung und Pflege der Obstwiesen - Anlage von Kleingewässern - Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung - die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung <p>Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelbauvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplans in diesen Flächen erforderlich.</p> | <p>Dieses Entwicklungsziel ist für intensiv agrarisch genutzte Räume dargestellt, die mit Biotoptypen unterschiedlichster Art angereichert werden sollten.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Begrünungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 1 und 2 LG festgesetzt.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist ebenso für die ausgeräumten Landschaftsbereiche dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gem. Gebietsentwicklungsplan und Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> |
| 1.3 | <p><u>Entwicklungsziel 3 (§ 18 Abs.1 Nr. 3 LG):</u></p> <p><u>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</u></p> | <p>Das Entwicklungsziel 3 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungsziele für die Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-----------------------|---|---|
| 1.4 | <u>Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG):</u> <u>Ausbau der Landschaft für die Erholung</u> | Das Entwicklungsziel 4 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt. |
| 1.5 | <u>Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG):</u> <u>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</u> | Das Entwicklungsziel 5 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt. |
| 1.6 | <u>Entwicklungsziel 6 (§ 18 Abs. 1 LG):</u> <u>Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft</u> | Das Entwicklungsziel 6 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt. |
| 1.7 | <u>Entwicklungsziel 7 (§ 18 Abs. 1 LG):</u> <u>Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</u> Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Renaturierung der Fließgewässer und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Fließgewässer - Schutz der Talformen, insbesondere der Hangkanten und Böschungen - Anreicherung durch Gewässerbepflanzung und Bepflanzung der Hangkanten und Böschungen | Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt, wobei die FFH- und VS-Gebiete im Entwicklungsziel 10 erfasst sind - südlich Venheyde-Schwaam - den Kapellenberg (nördl. Grambusch) - die Verbindungsachsen von Tüschbroich über Petersholz zum Meinweg und vom Schwalmtal zum Meinweg - vom Schwalmtal zum Knippertzachtal - die weitgehend vegetationsfreien Trockentäler - die Talzüge des Beeckbaches, des Wingsgrabens und anderer Vorfluter In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Begrüßungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG festgesetzt und Schutzfestsetzungen gemäß §§ 19 - 23 LG vorgenommen. Sie sollen der Verbesserung der Biotop- |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungsziele für die Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-----------------------|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Anlage naturnaher Lebensräume - Anlage naturnaher Waldflächen - Anlage von Wildkräutersäumen | struktur dienen. Der Kreis Heinsberg soll bei der Neuanlage von Grünland bzw. dessen Extensivierung vertragliche Vereinbarungen mit den privaten Eigentümern treffen. |
| 1.8 | <p><u>Entwicklungsziel 8 (§ 18 Abs. 1 LG):</u></p> <p><u>Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung</u></p> | <p>Das Entwicklungsziel 8 ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ehemalige Feuerwache des Petrollagers nördlich Dalheim - Flächen beiderseits der Kahrbahn - Golfplatz Wildenrath |
| 1.9 | <p><u>Entwicklungsziel 9 (§ 18 Abs. 1 LG):</u></p> <p><u>Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz</u></p> <p>Für diesen Teil der Landschaft bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Pflege der Heidemoore und -seen - Erhaltung, Pflege und Neuschaffung von Heideflächen - Schaffung von offenen Flugsandgebieten - Vermehrung der Laubwaldflächen - Erstellung von Waldpflegeplänen | <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt, wobei die FFH- und Vogelschutzgebiete im Entwicklungsziel 10 erfasst sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Waldgebiete des Meinwegs (teilweise) - das Petersholz (ehemaliger Flughafen Wildenrath) |
| 1.10 | <p><u>Entwicklungsziel 10 (§ 18 Abs. 1 LG):</u></p> <p><u>Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"</u></p> <p>Die im Rahmen von "Natura 2000" ausgewiesenen Gebietskulissen dienen der Sicherung des Biotopverbundes bzw. der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. In diesen Gebieten liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung und</p> | <p>Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union auf Basis der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungsziele für die Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Entwicklung von ökologisch hochwertigen Flächen, insbesondere der Fließgewässer inklusive ihrer Auenbereiche, Heidemoore, Heiden, der nährstoffarmen und -reichen Gewässer sowie der naturnahen Wälder mit ihren wild lebenden Pflanzen und Tieren. Dies gilt besonders für Arten, deren Populationen hinsichtlich der Brut-, Nahrungssuch-, Rast- und Überwinterungsbestände im europäischen Maßstab bedeutend sind.</p> | <p>wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. EG Nr. L 206, S. 7 in der zurzeit gültigen Fassung -) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 in der zurzeit gültigen Fassung -) ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete ausgewiesen und dauerhaft gesichert.</p> <p>Dieses Netzwerk trägt den Namen "Natura 2000" und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen. Es setzt sich aus den zwei Schutzgebietstypen "EG-Vogelschutzgebiete" und den "FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Gebieten" zusammen. (Artikel 3 der FFH-Richtlinie).</p> <p>Das Entwicklungsziel 10 ist für folgende "Natura 2000" Gebiete dargestellt:</p> <p>"FFH-Gebiete"</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-4802-302 Meinweg mit Ritzroder Dünen - DE-4803-301 Schwalm-Knippertzbach, Raader-veekes und Lüttelforster Bruch - DE-4803-302 Schaagbachtal - DE-4803-303 Helpensteiner Bachtal <p>und das VSG (Vogelschutzgebiet)</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg <p>Im Plangebiet werden grundsätzlich alle FFH-Gebiete sowie die Kernbereiche des Vogelschutzgebietes als Naturschutzgebiet (§ 20 LG), die Randzonen des Vogelschutzgebietes als Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) ausgewiesen.</p> <p>Grundlage für die Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit Stand vom 16. März 2001 an die EU gemeldeten FFH-Gebiete sowie die im Bundesanzeiger am 2.</p> |
|--|--|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungsziele für die Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Für die in der E- und F-Karte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur - Erhaltung der verzahnten Wald-, Feld- und Grünlandgrenze - Naturverträgliche Lenkung der Freizeitnutzung <p>Wälder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung der standortgerechten und bodenständigen bzw. naturnahen Waldbestände - Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen, insbesondere an Waldrändern - Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile - Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung und für die Neuanlage von Wald - Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln - Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen <p>Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Wasserhaushaltes im Auenbereich - Erhaltung der natürlichen bzw. naturnahen | <p>Mai 2003 veröffentlichten Vogelschutzgebiete.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen nach § 24, § 25 sowie Pflegemaßnahmen nach § 26 LG.</p> <p>Verschlechterungsverbot</p> <p>Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz bekanntgemacht, sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem europäischen Vogelschutzgebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben (§ 48 c Abs. 4 LG).</p> <p>Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 Abs. 2 FFH-RL).</p> <p>In diesen "Natura 2000" Gebieten sind insbesondere zu erhalten und zu entwickeln:</p> <p>Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <p>Prioritäre Lebensraumtypen sind mit Sternchen * gekennzeichnet Prioritäre Lebensraumtypen sind die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt.)</p> |
|--|--|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungsziele für die Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Darstellungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Bach-läufe der Schwalm, des Mühl- enbaches und des Helpensteiner Baches bzw. Renaturierung begradigter Gewässerabschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Wasserqualität, insbesondere des Helpensteiner Baches, des Slipsbaches und des Ahlbruchgrabens - Erhaltung und Sicherung der Brüche, Feuchtwiesen und Niedermoorgebiete - Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der Kleingewässer - Erhaltung und Pflege der Heidemoore und Heideseen <p>Offenlandbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Heideflächen - Schaffung von offenen Flugsandgebieten - Förderung der natürlichen Sukzession - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung - Erhaltung und Pflege der Grünlandbereiche und deren Strukturelemente | <p>* Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum) * Erlen-Eschen- Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) Nährstoffreiche eutrophe Seen und Altarme (3150) Dystrophe Seen (3160) Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) Trockene Heidegebiete (4030) Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) Hainsimsen-Buchenwälder (9110) Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)</p> <p>sowie die Habitate folgender Arten (FFH- Anhang II)</p> <p>Kammolch</p> <p>sowie die Habitate folgender Brut- und Zugvogelarten gemäß Anhang I bzw. Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Zwergtaucher, Krickente, Wespenbussard, Wasserralle, Bekassine, Ziegenmelker, Eisvo- gel, Schwarzspecht, Heidelerche, Nachtigall, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Pirol, Baumfalke, Löffelente, Knäkente, Gänsesäger, Fischadler, Waldwasserläufer, Rohrdommel</p> |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----|---|---|
| 2. | <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)</u> | |
| 2.1 | <p><u>Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</u></p> <p>Zone I</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 i.V. m. 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote und Gebote verstößt, soweit nicht bereits eine Ahndung nach § 329 StGB erfolgt.</p> | <p>vgl. LEP NRW und GEP</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung wird wegen der Einarbeitung der FFH- bzw. VS-Richtlinie eine Zonierung der Naturschutzgebiete in die Zonen I und II erforderlich. In der jeweiligen Zone I verbleiben alle Naturschutzgebiete, die nicht in der FFH- und VS-Kulisse liegen. Die jeweiligen Zonen II umfassen die FFH- und VS-Gebiete. Von Änderungen sind nur die jeweiligen Zonen II betroffen.</p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 LG:</p> <p>a) Zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.</p> <p>Gemäß §§ 329 Abs. 3, 330 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung wird bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, 5. Wald rodet, |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>6. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,</p> <p>7. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt</p> <p>8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht un- erheblich beeinträchtigt.</p> |
| | <p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>a) bauliche Anlagen i. S. des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 BauO NW einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Bauanzeige oder Baugenehmigung bedürfen, sowie die Außenseite baulicher Anlagen zu ändern,</p> <p>b) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Ebenso ausgenommen sind Hinweise auf Hofverkauf.</p> <p>c) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,</p> <p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern. Ausgenommen sind Abgrabungen geringen</p> | <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p> <p>Unberücksichtigt bleiben andere gesetzliche Regelungen.</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach Abstimmung mit der ULB.</p> <p>e) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder ihre Ufer zu beschädigen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>f) Verlauf oder Gestalt der Wasserläufe zu verändern,</p> <p>g) Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge sowie Arbeitsgeräte und Maschinen abzustellen, Lager-, Camping- oder Stellplätze für Arbeitsgeräte, Maschinen und Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen, ferner im geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren; ferner Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen sowie jegliche Freizeitgroßveranstaltung mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen,</p> <p>h) Einrichtungen für den Motor-, Wasser-, Luft- und Schießsport anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie diese Sportarten zu betreiben,</p> <p>i) ober- oder unterirdische Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern,</p> | <p>Rechtmäßig ausgeübte Sumpfungs- und Versickerungsmaßnahmen, die den Landesplanungszielen entsprechen und bergrechtlich zugelassen und/ oder wasserrechtlich erlaubt und soweit erforderlich anderweitig genehmigt sind, bleiben von diesem Verbot unberührt.</p> |
|--|--|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>k) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,</p> <p>l) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, im geschützten Gebiet zu fahren - das gilt auch für Kutschen, Pferdegespanne, Hundeschlitten u. Ä. (das Befahren der Wege mit Fahrrädern oder Rollstühlen ist jedoch gestattet), sowie Hunde unangeleint mit sich zu führen oder frei laufen zu lassen,</p> <p>m) das Reiten in der freien Landschaft außerhalb von Wegen sowie im Wald außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen. Die Eigennutzung der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher bleibt gemäß § 50 Abs. 4 LG unberührt.</p> <p>n) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,</p> <p>o) wild lebenden Tieren nachzustellen (hierunter fällt auch das Angeln), sie mutwillig zu beunruhigen (hierzu zählt auch das Hundetraining z. B. von Schlittenhunden), zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Wohn- und Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>p) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenteile oder Tiere einzubringen,</p> <p>q) Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,</p> <p>r) Schnittgut, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm, Kompost oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern,</p> <p>s) Wald- und Heideflächen umzuwandeln, Brachflächen und Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln,</p> <p>t) Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten. Zulässig sind Beimischungen nicht bodenständiger Gehölze bis zu 20 % Flächenanteil - bodenständige Gehölze sind im Anhang aufgeführt - Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,</p> <p>u) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker im Einzugsbereich von oligotrophen Standorten anzulegen oder zu unterhalten</p> <p>Von den Verboten a) - u) bleiben unberührt:</p> | <p>Hierzu gehören auch heimische Wildarten.</p> <p>Für die Naturschutzgebiete der Zonen II werden zusätzliche Verbote sowie davon unberührt bleibende Maßnahmen festgesetzt (siehe Seiten 53 ff).</p> |
|--|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. S. d. § 1 des Bundesjagdgesetzes sowie Maßnahmen des Jagdschutzes, der Bau von offenen Ansitzleitern und geschlossenen Jagdkanzeln, die aus heimischem Holz (ohne deckenden Anstrich, nur imprägniert) gefertigt und nicht mit Beton oder Stahlstützen fest im Boden verankert sind, der Transport von Baumaterial für zulässige Ansitze, die Bergung von erlegtem Wild sowie der Transport von Wildfutter in Notzeiten.</p> <p>2) die Wildfütterung in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG, mit Ausnahme auf oligotrophen Standorten.</p> <p>3) eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang sowie die Eigennutzung durch die Eigentümer, Besitzer oder deren Beauftragte.</p> <p>4) eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>5) die ordnungsgemäße Fischerei, insbesondere gemäß § 3 LFischG für die nachfolgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Schwalm in dem begradigten Abschnitt zwischen "Schürensteg" und Lochtenbergb) das Nordostufer bis zur Zaungrenze | <p>Auf oligotrophen Standorten wie Moorböden, Magerrasen, Heideflächen und Gewässerbiotopen sowie auf Flächen, die eine besonders schutzwürdige Vegetation aufweisen, darf auch in Notzeiten nicht gefüttert werden.</p> <p>Auf den zuvor genannten oligotrophen Standorten dürfen keine Kompensationskalkungen sowie chemische Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen vorgenommen werden.</p> <p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung getroffen werden.</p> |
|--|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|---|--|--|
| <p>2.1</p> <p>Zone II</p> | <p>des Grünlandes Schanzerhof des Tüschbroicher Schlossweihers und das Nordufer des (westl. liegenden) Ölmühlenweihers sowie der östl. der Wassermühle liegende Teich</p> <p>c) die Angelteiche östl. der Molzmühle und die Nordostseite des Molzmühlenteiches</p> <p>d) das West- und Nordufer des Schrofmühlenweihers</p> <p>e) das Nordwestufer des untersten Busch-mühlenweihers</p> <p>f) das Westufer des untersten Holtmühlenweihers</p> <p>g) das Westufer des Dalheimer Mühlenteiches in der Zeit von August bis Februar</p> <p>h) das West- und Nordufer des untersten "Rakyweihers" und das Westufer des östl. liegenden namenlosen Teiches</p> <p>i) die Teichanlage Brunbeck</p> <p>6) die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt.</p> <p>7) die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach LWG .</p> <p>8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Zone II</p> <p>FFH- und Vogelschutzgebiete</p> | <p>Für diese Fischereigewässer sollen gemäß LFischG Hegepläne erstellt und mit dem Planungsträger abgestimmt werden.</p> |
|---|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Die Festsetzungen und Erläuterungen unter Ziffer 2.1 Zone I gelten auch für die Zone II.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung in den Zonen II als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG sowie gem. § 20 Satz 2 LG und wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Naturschutzgebiete sind in der E- und F-Karte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzt.</p> <p>Schutzziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Erhaltung wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume - Erhaltung wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume - Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie - Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen der Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie | <p>vgl. Schutzzielbeschreibung und Standarddatenbögen der LÖBF zu "Natura 2000"-Gebieten</p> |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 Zone I genannten Verboten ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">aa) Quellen, Moore, Heidemoore, Heideseen oder Quellsümpfe zu beeinträchtigen oder zu verändern,ab) Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis 31. August einzuschlagen,ac) Kahlhiebe oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldflächen eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen,ad) Bodenschutzkalkungen innerhalb von Feuchtwäldern, auf Heideflächen, in Quellgebieten, in sonstigen nassen oder feuchten Bereichen sowie im FFH-Lebensraumtyp bodensaure Eichenwälder (9190) vorzunehmen,ae) Horst- und Höhlenbäume zu fällen und Bäume mit Horsten und Bruthöhlen zu besteigen,af) Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien durchzuführen sowie in Nass- und Feuchtbereichen, Heideflächen oder Quellgebieten Rückegassen oder Rückelinien neu anzulegen,ag) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weih-nachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen,ah) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen,ai) Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu ver-unreinigen oder Bodenerosion zu fördern, | <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p> <p>(siehe § 10 Landesforstgesetz i. V. mit dem Runderlass des MUNLV v. 6.12.02 - III-6/III-7-606.00.0021)</p> |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>ak) die Ausübung der Jagd in Brachflächen sowie in den feuchten und trockenen Offenlandlebensraumtypen „Nährstoffreiche eutrophe Seen und Altarme (3150)“, „Dystrophe Seen (3160)“, „Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)“, „Trockene Heidegebiete (4030)“, „Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)“ sowie in den Offenlandbiotopen gemäß § 62 LG in der Zeit vom 1. März bis 31. August, mit Ausnahme der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes und des Nachstellens kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz,</p> <p>al) geschlossene Hochsitze zu errichten oder zu verändern sowie offene Ansitzleitern in Brachflächen, Feucht- und Nassbereichen, Heideflächen sowie Quellgebieten oder sonstigen nährstoffarmen oder feuchten Bereichen zu errichten,</p> <p>am) Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p>an) Bienenstöcke aufzustellen oder zu unterhalten,</p> <p>ao) Pilze zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen,</p> <p>ap) Luderplätze anzulegen und Kirrungen</p> <p>Von den Verboten aa) - ap) bleiben unberührt:</p> <p>1) Kahlhiebe gemäß § 10 Landesforstgesetz von nicht bodenständigen Waldbeständen bei Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) bzw. der Forstvermehrungsgut-</p> | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Herkunftsgebiets-verordnung,</p> <ol style="list-style-type: none">2) die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt,3) die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach LWG, soweit sie mit der ULB einvernehmlich abgestimmt sind,4) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,5) Anlage von Luderplätzen im Einvernehmen mit der ULB. <p>Geboten ist die Erstellung von Waldpflegeplänen oder kurzfristig von Sofortmaßnahmenkonzepten unter Beachtung des Erlasses III-6/III-7-606.00.00.21 des MUNLV vom 16.12.2002 - Umsetzung der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie im Wald - für die Naturschutzgebiete der Zonen II durch das Forstamt, in denen unter anderem außerhalb der FFH-Lebensraumtypen auch die Beimischung nicht bodenständiger Arten geregelt werden soll.</p> <p>Öffnungsklausel</p> <p>Für die durch die Gebote und Verbote ausgelösten waldbaulichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt, soweit durch die vertraglichen</p> | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Ab, Bb, Bc, Cb, Cc, Db, Dc, 2.1-1</p> | <p>Regelungen ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48 c Abs. 3 LG gewährleistet ist. Bei Vertragsverstößen sowie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, insbesondere durch Kündigung, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.</p> <p>Naturschutzgebiet "Meinweg"</p> <p>Zone I</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Heide-, Heidemoor-Sandtrockenrasen-Offenlandbiotope, einiger morphologisch besonders prägnanter Binnendünenzüge in einem geowissenschaftlich bedeutenden Dünenfeld sowie eines strukturreichen Wald-Heidekomplexes mit nationaler Bedeutung, die Teilgebiete des zusammenhängenden, grenzüberschreitenden Wald-Heidegebietes Meinweg und Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl an gefährdeten Biotoptypen (§ 62 LG), wie z. B. Heidemoore, Zwergstrauch-Ginsterheiden, Feuchtheiden, Binnendünen, Trocken- und Halbtrockenrasen sind</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Verboten ist verboten:</p> <p>v) die Aufforstung der offenen Sandgebiete, Heideflächen und Heidemoorkomplexe</p> <p>Geboten ist die Erstellung eines Waldpflegeplans durch das Forstamt im Einvernehmen mit den Eigentümern, in dem unter anderem auch die Beimischung</p> | <p>Vgl. Biotopkataster Nr. 1, 2, 3, 15, 16 und 21 teilweise.</p> <p>Vgl. LEP NRW</p> <p>„geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte“ Nr. 4803-001</p> <p>Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern</p> <p>4.3-1, 4.3-4, 5.4-1, 5.4-2, 5.5-5, 5.8-1, 5.8-2</p> <p>Innerhalb des LSG 2.2-2 sind derzeit noch Flächen militärisch genutzt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung wird die Naturschutzwürdigkeit dieser Flächen überprüft, mit dem Ziel diese in das NSG 2.1-1 einzugliedern.</p> |
|---|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------|---|--|
| 2.1-1 | <p>nichtbodenständiger Arten geregelt werden soll.</p> <p>Zone II</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie</p> <p>Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetaea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen - Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts <p>Dystrophe Seen (3160)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und nährstoffarmen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit Arten der Littorelletea bzw. Isoeto-Juncetea und ihrer charakteristischen Fauna durch</p> | <p>Die Zone II beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001) DE4802-302 „Meinweg mit Ritzroder Dünen“ mit Ausnahme von drei kleineren randlichen Teilflächen sowie einen südlichen Randbereich des im Kreis Heinsberg gelegenen Teiles des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalmllette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 2. Mai 2003).</p> <p>Das FFH-Gebiet liegt zu 98 % im Kreis Heinsberg und wird im Bereich des Forstamtes Ritzrode (LP Nr. 1 "mittleres Schwalmthal") im Kreis Viersen fortgeführt.</p> <p>Die überwiegenden Teile des Vogelschutzgebietes 85 % erstrecken sich in nördliche Richtung in die Kreise Viersen und Kleve sowie in die Stadt Mönchengladbach.</p> <p>Vgl. Biotopkataster Nr. 4802-19 , 4802-23, 4802-24, 4802-25, 4802-30, 4802-37, 4803-3, 4803-15</p> <p>Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-19, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-2, 5.8-1</p> <p>Charakterisierung des FFH-Gebietes</p> <p>Für den Naturraum Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht sind die Moore des</p> |
|-------|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen huminsäurereichen Stillgewässer mit Torfmoosen und ihrer typischen Fauna (z. B. Zwergtaucher) durch Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts - Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung der Gewässer auf ein naturverträgliches Maß - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen <p style="margin-top: 10px;">Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)</p> <p>Trockene Heidegebiete (4030)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, insbesondere auch als Lebensraum für Schwarzkehlchen, Heidelerche und Ziegenmelker durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung, gegebenenfalls Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen) - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente - Wiederherstellung von Feucht- und Trockenheiden auf geeigneten Standorten - Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen - Auflichtung bzw. Entnahme von Gehölzen zur Vernetzung der Feuchtheiden und Moore | <p>Meinweggebietes mit ihrem Arteninventar und ihrer nährstoffarmen Ausprägung von hervorragendem Wert. Die Vielfalt der natürlichen Entwicklungsstadien - vom offenen Heideweiler über verschiedene Ausprägungen des Übergangsmoores bis hin zur Feuchtheide - und ihr überwiegend guter Erhaltungszustand bedingen, dass dieses Gebiet einen herausragenden Platz unter vergleichbaren Gebieten im Naturraum einnimmt. Auf Hauptterrassensanden und -kiesen, z.T. mit Flugsanddecken, stocken in einzelnen Bereichen bodensaure Eichenwälder, die neben Flächen mit trockener Besenheide die Bedeutung des Gebietes weiter unterstreichen. Der Meinweg mit seinen Mooren gehört zu den Schwerpunkten des Moor-Naturschutzes im Naturraum. Als Lebensraum von Leitarten wie Heidelerche, Kreuzotter und zahlreicher Libellenarten ist er von landesweiter Bedeutung. Die ehemaligen Flachskuhlen im Norden des Gebietes im Bereich der Ritzroder Dünen sind von großer kulturhistorischer Bedeutung. Daneben weisen diese periodisch trockenfallenden Kleingewässer eine Vielzahl wertvoller, kleinräumig wechselnder Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten auf.</p> <p style="margin-top: 20px;">Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von Waldgebieten sowie von Moor- und Feuchtbiotopen stellt der Meinweg eine Kernfläche dar. Das Gebiet nimmt eine zentrale Rolle in der Verbundachse Schwalm-Niederung, niederländischer Meinweg-Nationalpark und Boschbeek-Elmpter Wald ein, womit auch die Bedeutung des Meinwegs für den internationalen Biotopverbund deutlich wird.</p> <p style="margin-top: 20px;">Charakterisierung des Vogelschutzgebietes</p> <p style="margin-top: 20px;">Das inmitten der Schwalm-Nette-Platte gelegene, 7272 ha umfassende Vogelschutzgebiet besteht aus einem</p> |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen - Erholungslenkende Maßnahmen zur (Freizeit-)Nutzung - Entnahme von Gehölzen im Moor und in den Moorrandbereichen <p>Hainsimsen-Buchenwald (9110)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen | <p>einzigartigen Lebensraumkomplex aus Stillgewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern, durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald mit ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fließgewässern mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenmischwäldern.</p> <p>Diese große, naturraumtypische Lebensraumvielfalt und ihre oft sehr gute Ausprägung machen das Gebiet überaus attraktiv, einerseits für eine große Anzahl hier brütender Vogelarten mit z.T. bedeutenden Populationen, andererseits aber auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum für ziehende Vögel.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte ist grenzüberschreitend. Auf niederländischer Seite findet es seine Entsprechung z.B. im Bereich des Nationalparks Meinweg. Das bestehende Vogelschutzgebiet "Krickenbecker Seen" und die Erweiterungsgebiete mit ihren Stillgewässern haben einerseits für zahlreiche hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Teichrohrsänger, Krickente, Wasserralle, Zwergtaucher), andererseits werden sie von vielen Vogelarten (Fischadler, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Lichte Kiefern-Eichenmischwälder, z.T. durchsetzt mit ausgedehnten Heiden (Schwerpunkt im ehemaligen Depot Brüggen-Bracht) und kleinflächigen Heidemooren, sind der Grund für das Vorkommen national bedeutsamer Brutbestände von Heidelerche, Ziegenmelker und Schwarzkehlchen. Schwerpunktpopulationen im niederrheinischen Flachland haben in den gebietstypischen Buchen- und Eichenmischwäldern außerdem der Schwarzspecht und der Wespenbussard. Elmpter Schwalmbruch und</p> |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) <p>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora (insbesondere Schwarzspecht und Wespenbussard) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten - angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche | <p>Lüsekamp/Boschbeek beherbergen die landesweit größte Brutpopulation des Blaukehlchens, die auch national von Bedeutung ist. Als Charaktervogel naturnaher Fließgewässer besitzt außerdem der Eisvogel hier am nordwestlichen Arealrand seiner Hauptverbreitung ein signifikantes Vorkommen. Die bemerkenswerte Lebensraumvielfalt, oftmals in hervorragendem Erhaltungszustand, hat zur Ausweisung großflächiger FFH-Gebiete im Vogelschutzgebiet geführt.</p> |
|--|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--------------------|---|--|
| Bc, Bd, Cc, Cd, | <p>Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziegenmelker- Schwarzspecht- Heidelerche- Wespenbussard <p>Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziegenmelker- Schwarzspecht- Heidelerche- Wespenbussard <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none">- Baumfalke- Schwarzkehlchen- Zwergtaucher <p>Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen- und Tierarten:</p> <p>Geflecktes Knabenkraut, Gelbe Moorlilie, Silbergras, Keulen-Bärlapp, Schmalblättriges Wollgras, Scheiden-Wollgras, Moosbeere, Rundblättriger Sonnentau, Mittlerer Sonnentau, Sumpf-Blutauge, Laubmoose (Aulacomnium palustre), Kleiner Wasserfrosch, Kreuzotter, Schlingnatter, Ringelnatter, Kreuzkröte, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Turteltaube, Kleinspecht, Dorngrasmücke, Trauerschnäpper, Kleine Binsenjungfer, Gemeine Winterlibelle, Späte Adonislibelle, Kleine und Nordische Moosjungfer, Sandlaufkäferarten, Sandwespenarten</p> | |
|--------------------|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmpalte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Ce, Cf, Dd, De, Df, Ee, Ef</p> <p>2.1-2</p> | <p>Naturschutzgebiet "Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz"</p> <p>Zone I</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrosten, Wall- und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.</p> <p>Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 genannten Verboten ist verboten:</p> <p>x) die Aufforstung der offenen Sand-Heide-Gebiete, Moorflächen und Feuchtwiesen</p> <p>y) die Ausübung der Jagd im Helfensteiner Bachtal zwischen Heuchter Straße und Anton-Raky-Straße in der Zeit vom 1. März bis 30. August</p> | <p>Vgl. Biotopkataster Nr. 6, 7, 8, 9, 11, 14, 19 28, 29, 34, 50, 56 und 61</p> <p>Mit Petersholz wird der Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Wildenrath bezeichnet.</p> <p>Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 3.2-4, 4.3-2, 4.3-3, 5.5-3, 5.5-4, 5.5-11, 5.8-1, 5.8-3 bis 5.8-9</p> <p>Für den Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Wegberg Wildenrath wird auf das Pflege- und Entwicklungskonzept des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung des Siemensprüfcenters Wegberg-Wildenrath verwiesen, wonach eine Entwicklungspflege von Offenlandbiotopen festgesetzt ist. Die Entwicklung der vorhandenen Offenlandflächen zu wertvollen Flächen für den Arten- und Biotopschutz erfolgt im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Prüfcenters Wegberg-Wildenrath.</p> <p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen reichen auch in das angrenzende LSG 2.2-1 „Schwalmpalte“ hinein.</p> |
| <p>2.1-2</p> | <p>Zone II a</p> <p>Schutzziele</p> | |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind.</p> <p>* Erlen-Eschenwälder und Weichholzauen-wälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel, den Pirol und die Nachtigall, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder-/Gebüsche und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder gegebenenfalls Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald) - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen <p>* Moorwälder(91D0)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von</p> | <p>Die Zone II a beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001) DE-4803-303 "Helfensteiner Bachtal-Rothenbach". Sie liegt vollständig im Landschaftsplangebiet.</p> <p>Vgl. Biotopkataster Nr.4803-78, 4803-100</p> <p>Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-3, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-7, 5.5-10, 5.8-1, 5.8-3</p> <p>Charakterisierung des Gebietes:</p> <p>Das Helfensteiner Bachtal-Rothenbach ist ein Bachtal-Waldkomplex mit großflächigen Vorkommen der prioritären Lebensräume Erlen-Auenwald und Erlen- und Birken-Moorwald im Naturraum Schwalm-Nette. Es handelt sich um einen großflächigen, bachbeeinflussten Feuchtwald mit einer lebensraumtypischen, vollständigen Artenausstattung, der im Biotopkomplex mit den naturnahen Fließgewässern einen landesweit bedeutsamen Feuchtgebietskomplex bildet. Lebensraumcharakteristische, in NRW gefährdete Arten sind der Königsfarn und der Sumpflappenfarn.</p> <p>Das Helfensteiner Bachtal-Rothenbach ist ein bedeutender Trittsteinbiotop im grenzübergreifenden Schwalm-Nette-Rur-Korridor und Teil der Kernfläche im Deutsch-Niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette.</p> |
|--|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen - Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung - Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte <p>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna - insbesondere auch als Nahrungshabitat für den Eisvogel - durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässer-dynamik - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen - Vermeidung von Trittschäden, gegebenenfalls Regelung von (Freizeit-)Nutzungen - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetationen | |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen</p> <p>Hainsimsen-Buchenwald (9110)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) <p>Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) - Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes <p>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von | |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten</p> <ul style="list-style-type: none">- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche <p>Erhaltung folgender wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none">- Kammmolch <p>Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none">- Eisvogel- Schwarzspecht <p>Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none">- Eisvogel- Schwarzspecht <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none">- Teichrohrsänger- Nachtigall- Pirol- Wasserralle- Zwergtaucher <p>Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen und Tierarten:</p> <p>Grünspecht</p> | |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------|---|---|
| 2.1-2 | <p>Zone II b</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind.</p> <p>* Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunen-wälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder-/Gebüsche und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen | <p>Die Zone II b beinhaltet den südöstlichen Teil der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001) DE 4803-302 "Schaagbachtal". Der nordwestlich angrenzende Teil dieses FFH-Gebietes liegt im Stadtgebiet Wassenberg und wird durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über das "Naturschutzgebiet Schaagbachtal" unter Schutz gestellt.</p> <p>Das NSG 2.1-2, Zone II b und das NSG, das durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt wird, grenzen übergangslos aneinander.</p> <p>Vgl. Biotopkataster Nr. 4803-901, 4802-901</p> <p>Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-5, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-8, 5.8-8</p> <p>Charakterisierung des Gebietes: Das im Naturraum Schwalm-Nette-Platte gelegene Schaagbachtal besitzt landesweite Bedeutung aufgrund eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes mit Vorkommen der prioritären Lebensräume Erlen- und Eschen-Auenwald und Birken-Moorwald. Das Gebiet zeichnet sich durch eine große Vielfalt an Arten und ein vollständiges, naturraumtypisches Lebensrauminventar aus und besitzt daher als Refugialraum eine herausragende Bedeutung im Naturraum. Das Schaagbachtal ist u. a. Brutgebiet für Schwarzspecht und Eisvogel. Es beherbergt großflächige, artenreiche, bachbeeinflusste Erlenbruch- und Auenwälder in beispielhafter und für den Naturraum repräsentativer Ausbildung. Außerdem sind im Gebiet Feuchtgrünland und Quellbereiche, aber auch kleinflächig Moore und Feuchtheiden zu finden. Es ist Lebensraum der Gemeinen Keiljungfer, einer in NRW vom Aussterben bedrohten Libellenart, der Kreuzkröte, des</p> |
|-------|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>* Moorwälder (91D0)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen - Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung - Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte <p>Hainsimsen-Buchenwald (9110)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen | <p>Wiesenpiepers und des Königsfarns.</p> <p>Das Schaagbachtal ist ein bedeutender Trittsteinbiotop im grenzübergreifenden Schwalm-Nette-Rur-Korridor und Teil der Kernfläche im Deutsch-Niederländischen Naturpark Maas- Schwalm-Nette.</p> |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) <p>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten - angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche <p>Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume</p> | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none">- Eisvogel- Schwarzspecht <p>Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none">- Eisvogel- Schwarzspecht <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none">- Teichrohrsänger- Nachtigall- Pirol <p>Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen- und Tierarten: Königsfarn, Moorlilie, Kreuzkröte, Gem. Keiljungfer</p> | |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Ea, Eb, Fa, Fb, Fc, Gb, Gc, Hc, Hd</p> | | |
| <p>2.1-3</p> | <p>Naturschutzgebiet "Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal"</p> <p>Zone I</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe, Flachsrosten, Tümpel und Teiche sowie zur Erhaltung der landesweit bedeutsamen naturnahen Niederungsbereiche mit hoher Biotoptypenvielfalt (Still- und Fließgewässer, Röhrichtbestände, Großseggenrieder, Feuchtheiden, Erlenbruchwald, Birkenbruchwald und Eichenwälder).</p> | <p>Vgl. Biotopkataster Nr. 28, 37, 39, 40</p> <p>Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 5.8-3, 5.8-10, 5.8-13, 5.8-17, 5.8-19, 5.8-29, 5.8-32 und 5.8-35</p> |
| <p>2.1-3</p> | <p>Zone II</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind.</p> <p>* Moorwälder (91D0)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Moorwäldern und ihrer Standorte durch</p> | <p>Die Zone II ist Teil der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001) DE-4802-301 „Schwalm,- Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“. Die FFH-Gebietsmeldung liegt zum überwiegenden Teil im Kreis Heinsberg (zu 63 %) und zwar in den Naturschutzgebieten 2.1-3 Zone II "Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal" und 2.1-4 Zone II "Tüschbroicher Wald". Darüber hinaus erstreckt sie sich nach Norden und Westen in den Kreis Viersen (zu 22 %, LP Nr. 1 "mittleres Schwalmthal") und in die kreisfreie Stadt Mönchengladbach (zu 15 %, LP Mönchengladbach). Die Zone II ist darüber hinaus südlicher Randbereich des im Kreis Heinsberg gelegenen Teiles des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung. Wegen der besonderen Empfindlichkeit der meist nicht trittfesten Standorte sollte eine Aufgabe der Nutzung angestrebt werden - Erhaltung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes durch Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung. Gegebenenfalls schonende Entnahme (z. B. bei gefrorenem Boden) von nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Gehölzen - Schutz vor Eutrophierung z. B. durch die Schaffung von Pufferzonen <p style="margin-top: 10px;">* Erlen- und Eschenwälder und Weichholz-auenwälder an Fließgewässern (91E0)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder entlang der Schwalm und ihrer Zuflüsse, auch als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirl durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Höhlenbäumen - Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze - Förderung der natürlichen Sukzession; | <p>Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 2. Mai 2003).Die überwiegenden Teile des Vogelschutzgebietes erstrecken sich in nördliche Richtung, in die Kreise Viersen und Kleve sowie in die Stadt Mönchengladbach.</p> <p>Vgl. Biotopkataster Nr. 4803-63, 4803-79, 4803-80, 4803-903</p> <p>Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-6, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-13, 5.8-3, 5.8-10, 5.8-13 bis 5.8-15, 5.8-17 bis 5.8-19, 5.8-27, 5.8-31 bis 5.8-34</p> <p>Charakterisierung des FFH-Gebietes:</p> <p>Ein über weite Strecken naturnaher Lebensraumkomplex von Fließgewässern, Sumpf-, Bruch-, Quell- und Auenwäldern ist in dieser Größe und in solch gutem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen einzigartig und damit von landesweiter bzw. bundesweiter Bedeutung und hochgradig schutzwürdig. Insbesondere für zahlreiche Vogelarten und Amphibien ist dieser typische Lebensraumkomplex im Naturraum Schwalm-Nette-Platte von herausragendem Wert. Auch in seiner pflanzengeographischen Sonderstellung infolge ausgedehnter Vorkommen atlantischer Florenelemente wie Königsfarn und Kleines Helmkraut liegt eine besondere Bedeutung.</p> <p>Das waldreiche Gewässersystem der Schwalm bildet ein wichtiges Element innerhalb des großräumigen Biotopverbundsystems, das von der Rur bis zur Niers entlang der niederländischen Grenze verläuft. Zentrale Bedeutung bei den Schutzbemühungen ist den Fließgewässern bzw. den begleitenden Auen- und Bruchwäldern beizumessen.</p> |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft; wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen angestrebt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse <p>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Fließgewässer mit ihrer charakteristischen Vegetation entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps bzw. unter Beachtung seiner typischen, durch kulturlandschaftliche Entwicklung gebildeten Vegetation, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - in Teilbereichen Renaturierungsmaßnahmen, z. B. Laufverlängerung durch Anbindung von Altarmen - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen; Schaffung von Pufferzonen und Vermeidung von Trittschäden, gegebenenfalls Regelung von Freizeitnutzungen - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetationen in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen <p>Hainsimsen-Buchenwälder (9110)</p> | <p>Charakterisierung des Vogelschutzgebietes</p> <p>Das inmitten der Schwalm-Nette-Platte gelegene, 7272 ha umfassende Vogelschutzgebiet besteht aus einem einzigartigen Lebensraumkomplex aus Stillgewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald mit ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fließgewässern mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenmischwäldern</p> <p>Diese große, naturraumtypische Lebensraumvielfalt und ihre oft sehr gute Ausprägung machen das Gebiet überaus attraktiv einerseits für eine große Anzahl hier brütender Vogelarten mit z.T. bedeutenden Populationen, andererseits aber auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum für ziehende Vögel.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte ist grenzüberschreitend. Auf niederländischer Seite findet es seine Entsprechung z.B. im Bereich des Nationalparks Meinweg. Das bestehende Vogelschutzgebiet "Krickenbecker Seen" und die Erweiterungsgebiete mit ihren Stillgewässern haben einerseits für zahlreiche hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Teichrohrsänger, Krickente, Wasserralle, Zwergtaucher), andererseits werden sie von vielen Vogelarten (Fischadler, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Lichte Kiefern-Eichenmischwälder, z.T. durchsetzt mit ausgedehnten Heiden (Schwerpunkt im ehemaligen Depot Brüggen-Bracht) und kleinflächigen Heidemooren sind der Grund für das Vorkommen national bedeutsamer Brutbestände von Heidelerche, Ziegenmelker und</p> |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten - Entwicklung alters- und strukturdieser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht sowie verschiedene Fledermausarten u. a. - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten <p>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten | <p>Schwarzkehlchen. Schwerpunktpopulationen im niederrheinischen Flachland haben in den gebiets-typischen Buchen- und Eichenmischwäldern außerdem der Schwarzspecht und der Wespenbussard. Elmpfer Schwalmbuch und Lüsekamp/Boschbeek beherbergen die landesweit größte Brutpopulation des Blaukehlchens, die auch national von Bedeutung ist. Als Charaktervogel naturnaher Fließgewässer besitzt außerdem der Eisvogel hier am nordwestlichen Arealrand seiner Hauptverbreitung ein signifikantes Vorkommen. Die bemerkenswerte Lebensraumvielfalt, oftmals in hervorragendem Erhaltungszustand, hat zur Ausweisung großflächiger FFH-Gebiete im Vogelschutzgebiet geführt.</p> |
|--|--|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none">- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für verschiedene Spechtarten, verschiedene Fledermausarten, u. a.- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen <p>Alte bodensaure Eichenwälder (9190)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alter bodensaurer Eichenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für Fledermäuse u. a. Tiere- auf Flächen mit konkurrierender Buche ist eine angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche zu halten- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen | |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzarten - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen - Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen <p>Erhaltung folgender wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume</p> <p style="padding-left: 40px;">Kammolch</p> <p>Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Rohrdommel <p>Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Rohrdommel <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichrohrsänger - Nachtigall - Pirol - Wasserralle - Zwergtaucher - Waldwasserläufer - Wiesenpieper | |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| Ee, Fd, Fe, 2.1-4 | <p>Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen und Tierarten:</p> <p>Carex flava, Myriophyllum verticillatum, Calla palustris, Carex elata, Apium nodiflorum, Thelypteris palustris, Scutellaria minor, Viola palustris, Potentilla palustris, Menyanthes trifoliata, Carex elongata, Blechnum spicant, Valeriana dioica, große Gagelbestände,</p> <p>Krickente, Zwergtaucher, Wasserralle, Pirol, Kleinspecht, Schwarzspecht, Nachtigall, Eisvogel, Feldschwirl, Teichrohrsänger, Grünspecht, Wespenbussard, Turteltaube, Dorngrasmücke, Gebirgsstelze, Rohrdommel, Tafelente, Reiherente, Vertigo substriata (Gestreifte Windelschnecke), Vertigo antivertigo (Sumpfwindelschnecke), Columella edentulata (Zahnlose Windelschnecke), Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Späte Adonislibelle, Große Moosjungfer, Nordische Moosjungfer, Kleiner Blaupfeil, Arktische Smaragdlibelle, Buntbäuchiger Grashüpfer, Große Goldschrecke.</p> <p>Naturschutzgebiet "Tüschbroicher Wald"</p> <p>Zone I</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe, Teiche und Tümpel und Entwicklung naturnaher Bachauen mit ihren Bruch-</p> | <p>Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern</p> |
|-----------------------------|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------|--|--|
| 2.1-4 | <p>wäldern und der gut strukturierten Laubwälder sowie Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Motte, der Wall- und Grabenanlagen und der Flachsgräben.</p> <p>Zone II</p> <p>Schutzziele</p> <p>Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind.</p> <p>* Moorwälder (91D0)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Moorwäldern und ihrer Standorte durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung. Wegen der besonderen Empfindlichkeit der meist nicht trittfesten Standorte sollte eine Aufgabe der Nutzung angestrebt werden - Erhaltung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes durch Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung. Gegebenenfalls schonende Entnahme (z. B. bei gefrorenem Boden) von nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Gehölzen - Schutz vor Eutrophierung z. B. durch die Schaffung von Pufferzonen | <p>4.3-15, 5.8-3, 5.8-22, 5.8-23.</p> <p>Die Zone II stellt das Schwalmquellgebiet dar und ist Teil der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001) DE-4802-301 "Schwalm-Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch". Die FFH-Gebietsmeldung liegt zum überwiegenden Teil im Kreis Heinsberg (zu 63 %) und zwar in den Naturschutzgebieten 2.1-3 Zone II "Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal" und 2.1-4 Zone II "Tüschenbroicher Wald". Darüber hinaus erstreckt sie sich nach Norden und Westen in den Kreis Viersen (zu 22 %, LP Nr. 1 "mittleres Schwalmthal") und in die kreisfreie Stadt Mönchengladbach (zu 15 %, LP Mönchengladbach).</p> <p>Vgl. Biotopkataster Nr. 4803-903</p> <p>Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 3.1-2, 4.3-15, 4.5-1, 5.5-1, 5.8-25</p> <p>Charakterisierung des Gebietes:</p> <p>Ein über weite Strecken naturnaher Lebensraumkomplex von Fließgewässern, Sumpf-, Bruch-, Quell- und Auenwäldern ist in dieser Größe und in solch gutem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen einzigartig und damit von landesweiter bzw.</p> |
|-------|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>* Erlen- und Eschenwälder und Weichholz-auenwälder an Fließgewässern (91E0)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder entlang der Schwalm und ihrer Zuflüsse, auch als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Höhlenbäumen - Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze - Förderung der natürlichen Sukzession; falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft; wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen angestrebt werden - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse <p>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Fließgewässer mit ihrer charakteristischen Vegetation entsprechend</p> | <p>bundesweiter Bedeutung und hochgradig schutzwürdig. Insbesondere für zahlreiche Vogelarten und Amphibien ist dieser typische Lebensraumkomplex im Naturraum Schwalm-Nette-Platte von herausragendem Wert. Auch in seiner pflanzengeographischen Sonderstellung infolge ausgedehnter Vorkommen atlantischer Florenelemente wie Königsfarn und Kleines Helmkraut liegt eine besondere Bedeutung.</p> <p>Das walddreiche Gewässersystem der Schwalm bildet ein wichtiges Element innerhalb des großräumigen Biotopverbundsystems, das von der Rur bis zur Niers entlang der niederländischen Grenze verläuft. Zentrale Bedeutung bei den Schutzbemühungen ist den Fließgewässern bzw. den begleitenden Auen- und Bruchwäldern beizumessen.</p> |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps bzw. unter Beachtung seiner typischen, durch kulturlandschaftliche Entwicklung gebildeten Vegetation, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - in Teilbereichen Renaturierungsmaßnahmen, z. B. Laufverlängerung durch Anbindung von Altarmen - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen; Schaffung von Pufferzonen und Vermeidung von Trittschäden, gegebenenfalls Regelung von Freizeitnutzungen - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen <p>Hainsimsen-Buchenwälder (9110)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenflure, durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten - Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- | |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht sowie verschiedene Fledermaus- und andere Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten <p>Alte bodensaure Eichenwälder (9190)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alter bodensaurer Eichenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten - Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für Fledermäuse u. a. Tiere - auf Flächen mit konkurrierender Buche ist eine angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche zu halten - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzarten - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>fallenden Biotopen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen <p>Erhaltung folgender wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch <p>Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Schwarzspecht <p>Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Schwarzspecht <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichrohrsänger - Nachtigall - Pirol - Wasserralle - Zwergtaucher - Waldwasserläufer - Löffelente - Krickente | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----|---|---|
| 2.2 | <ul style="list-style-type: none">- Knäkente- Bekassine- Gänsesäger <p>Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen- und Tierarten:</p> <p>Grünspecht</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG i.V. m. § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.</p> <p>In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bauliche Anlagen i. S. d. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 BauO NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender | <p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen und gestalterischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt worden.</p> <p>Schutzzweck gemäß § 21 LG:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Kulturdenkmaleb) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oderc) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung insbesondere im Bereich des deutsch-niederländischen Naturparks "Maas-Schwalm-Nette". <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p> |
|-----|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>baulicher Anlagen zu ändern,</p> <p>b) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,</p> <p>c) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; dies gilt nicht, soweit die Aufstellung im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt, für die insgesamt eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erforderlich ist,</p> <p>d) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,</p> <p>e) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder ihre Ufer zu zerstören,</p> <p>f) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, zu verlegen oder zu verändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu bauen oder zu ändern,</p> <p>g) das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen</p> | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Plätzen,</p> <p>h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen, in der freien Landschaft und im Wald außerhalb von Wegen sowie im Wald des Stadtgebietes Wegberg außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen zu reiten,</p> <p>i) Wohnwagen außerhalb von Hofstellen abzustellen oder zu zelten,</p> <p>k) Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen,</p> <p>l) Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu ändern, Einrichtungen für den Motor-, Wasser-, Luft und Schießsport anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern, sowie diese Sportarten zu betreiben,</p> <p>m) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,</p> <p>n) die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,</p> | |
| | <p>o) die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen</p> <p>Von den Verboten a) - o) bleiben unberührt, soweit nicht gebietsspezifisch anders geregelt:</p> <p>1) die i. S. d. § 1 (Abs. 3) ff. LG ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,</p> | <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen.</p> <p>Für die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesforstrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Maßnahmen, wie die Beseitigung von Hecken, Feld-, Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie die Veränderung der Oberflächengestalt stellen keine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaft-</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>2) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh in Holzbauweise,</p> <p>3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes, der Bau von offenen Ansitzleitern und geschlossenen Jagdkanzeln, die aus heimischem Holz (ohne deckenden Anstrich, nur imprägniert) gefertigt und nicht mit Beton oder Stahlstützen fest im Boden verankert sind.</p> <p>4) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,</p> <p>5) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,</p> <p>6) eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>7) die erforderliche Gewässerunterhaltung gem. LWG.</p> <p>8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Ausnahmen</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme für ein Vorhaben erteilen, das den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem allgemeinen sowie dem besonderen Schutzzweck nicht entgegensteht.</p> <p>Befeiungen (§ 69 Abs. 1 LG)</p> | <p>liche Bodennutzung dar.</p> <p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p> <p>Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere der bäuerlichen Familienbetriebe in den Dörfern, ist auch für die Erhaltung der Ortsrandeingrünungen von besonderer Bedeutung.</p> |
|--|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|---|
| 2.2-1 | <p>Für die betriebliche Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG für ein Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet "Schwalmplatte"</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a - c LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen - zur Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrosten | |
| Ba, Bb, Bc, Ca, Cb, Cc, Db, Dc 2.2-2 | <p>Landschaftsschutzgebiet „Meinweg“</p> <p>Zone I</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a - c LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung | <p>Im Rahmen der 1. Änderung wird wegen der Einarbeitung der VS-Richtlinie eine Zonierung des Landschaftsschutzgebiets "Meinweg" in Zone I und II erforderlich. In Zone I verbleibt der Teil des Landschaftsschutzgebiets, der nicht in der VS-Kulisse liegt. Die Zone II umfasst Teile des VS-Gebietes und drei kleinere randliche Flächen des FFH-Gebietes. Von Änderungen ist nur die Zone II betroffen.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen unter Ziffern 5.5-5 sowie 5.8-2.</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------|---|--|
| 2.2-2 | <p>Unberührt bleibt</p> <p>1) die im Sinne des § 63 Ziffer 1 BNatSchG bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind.</p> <p>Zone II</p> <p>Schutzziele:</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora (insbesondere Schwarzspecht und Wespenbussard) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung der Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten <p>Erhaltung der Lebensräume folgender, wildlebender, brütender Vogelarten</p> | <p>Innerhalb des LSG 2.2-2 sind derzeit noch Flächen militärisch genutzt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung wird die Naturschutzwürdigkeit dieser Flächen überprüft, mit dem Ziel diese in das NSG 2.1-1 einzugliedern.</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG und wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der zurzeit gültigen Fassung. Die überwiegenden Teile des Vogelschutzgebietes erstrecken sich in nördliche Richtung in die Kreise Viersen und Kleve sowie in die Stadt Mönchengladbach.</p> <p>Die Zone II beinhaltet einen südlichen Randbereich des im Kreis Heinsberg gelegenen Teiles des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 2. Mai 2003).</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter der Ziffer 5.5-1.</p> |
|-------|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wespenbussard - Schwarzspecht <p>Wiederherstellung von Lebensräumen folgender wildlebender, brütender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wespenbussard - Schwarzspecht <p>Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Verboten a) - o) ist verboten:</p> <p>p) Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis 30. August einzuschlagen,</p> <p>q) Horstbäume zu fällen und Bäume mit Horsten und Bruthöhlen zu besteigen,</p> <p>r) Baumschulen anzulegen,</p> <p>s) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen,</p> <p>t) den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>u) die Ausübung der Jagd in Brachflächen sowie in den feuchten und trockenen Offenlandlebensraumtypen „Nährstoffreiche eutrophe Seen und Altarme (3150)“, „Dystrophe Seen (3160)“, „Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)“, „Trockene Heidegebiete (4030)“, „Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)“ sowie in den Offenlandbiotopen gemäß § 62 LG in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli mit Ausnahme der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes und des Nachstellens kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz,</p> | <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p> |
|--|---|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>v) Hunde unangeleint mit sich zu führen oder frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p>w) Bienenvölker aufzustellen oder zu unterhalten.</p> <p>Von der Verboten p) - w) bleiben unberührt:</p> <p>1) die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt,</p> <p>2) die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach LWG,</p> <p>3) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme für ein Vorhaben erteilen, das den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem allgemeinen sowie dem besonderen Schutzzweck nicht entgegensteht und das nicht zu einer Verschlechterung im Sinne des § 48 c Abs. 3 LG führt.</p> <p>Geboten ist die Erstellung eines Waldpflegeplans oder kurzfristig eines Sofortmaßnahmenkonzeptes unter Beachtung des Erlasses III-6/III-7-606.00.00.21 des MUNLV vom 16.12.2002 - Umsetzung der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie im Wald - durch das Forstamt, in dem unter anderem auch die Beimischung nicht bodenständiger Arten geregelt werden soll. Die Umsetzung erfolgt im</p> | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----|---|---|
| 2.3 | <p>Einvernehmen mit dem Eigentümer.</p> <p>Naturdenkmale (§ 22 LG)</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG i.V. m. § 34 Abs. LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für die Naturdenkmale mit den Ziff. 2.3-1 bis 2.3-12 gemäß § 22 Buchst. a und b LG sind wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe sowie ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</p> <p>Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Naturdenkmale nach Möglichkeit am selben Ort zu ersetzen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Ordnungswidrig i. S. d. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>a) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z.B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronenbereich und das Umbrechen des Grün-</p> | <p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als hervorragender Einzelbaum, Baumgruppe, hervorragende Allee zugrunde.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG</p> |
|-----|---|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------------|--|--|
| | <p>landes im Kronenbereich,</p> <p>b) das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen,</p> <p>c) das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume, einer Baumgruppe oder einer Allee,</p> <p>d) Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen.</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>1) die vom Kreis Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt, sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.</p> <p>2) die i. S. d. §§ 1 (Abs. 3) ff. LG ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und der reguläre Winterdienst auf öffentlichen Straßen.</p> <p>3) eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>4) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> | |
| Ce 2.3-1 | 4 Linden | Ortseingang Wildenrath |
| De 2.3-2 | 2 Linden | am Kapellchen östlich Wildenrath |
| Ec 2.3-3 | 1 Eiche | nördlich der Bahnlinie, nördlich Klinkum |
| Fd 2.3-4 | 1 Eiche | an der Kahrbahn nördlich der Bahnlinie west- |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----|--|---|
| 2.4 | <p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p><u>(§ 23 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG i.V. m. § 34 Abs. 4 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Der Schutzzweck für die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Ziff. 2.4-1 bis 2.4-43 richtet sich nach § 23 Buchst. a - c LG.</p> <p>Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte geschützte Landschaftsbestandteile nach Möglichkeit am selben Ort entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.</p> <p>Ordnungswidrig i. S .d. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.</p> <p>Über die unter 2.2 genannten allgemeinen Verbote a - o hinaus ist insbesondere verboten:</p> | <p>lich Wegberg</p> <p>Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum oder Tümpel zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet.</p> <p>Schutzzweck gemäß § 23 LG:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Kulturdenkmaleb) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere der Ortsrandeingrünungen und der vorh. gehölzbestandenen Wiesen oderc) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen |
|-----|--|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>I. Für geschützte Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Wäldchen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken</p> <p>a) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronenbereich, sowie das Umbrechen der Wiesen,</p> <p>b) das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Gehölze, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen,</p> <p>c) das Beseitigen oder Beschädigen von Gehölzen,</p> <p>d) das Schädigen der Gehölze durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels,</p> <p>e) die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,</p> <p>II. Für geschützte Landschaftsbestandteile wie Gewässer:</p> <p>f) die Ausübung der Fischerei,</p> <p>g) das Einleiten von Abwässern, Gülle, Silageabwässern oder anderen, das Gewässer verschmutzenden Stoffen,</p> <p>h) das Gewässer zu befahren, zu baden, Stege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport zu errichten, zu graben, auszuschnachten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Entwässerungs- oder andere das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen,</p> | <p>Von diesen Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Rechtmäßig ausgeübte Sumpfungs- und Versickerungsmaßnahmen, die den Landesplanungszielen entsprechen und bergrechtlich zugelassen und/ oder wasserrechtlich erlaubt und soweit erforderlich anderweitig genehmigt sind, bleiben von diesem Verbot unberührt.</p> |
| | <p>i) Fahrzeuge zu waschen,</p> | |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>j) den Bewuchs im und am Wasser zu beseitigen.</p> <p>III. Für geschützte Landschaftsbestandteile wie Böschungen, Hohlwege, Hangkanten, Geländestufen, Dämme, Obstwiesen, Hof- und Ortseingrünungen und sonstige geologisch, morphologisch oder kulturhistorisch bedeutsame Elemente sowie Kräuter- und Staudenfluren</p> <p>k) Aufschüttungen, Auffüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Wiesen umzuwandeln,</p> <p>l) das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial,</p> <p>m) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>n) das Beseitigen der Stubben bei Entnahme oder Abgang der Gehölze.</p> <p>IV. Für die mit den Ziff. 2.4-32 bis 2.4-44 näher gekennzeichneten Gebiete ist festgesetzt, dass sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Landschaftsbestandteilen, insbesondere auf alle Bäume, Wiesen, Sträucher, Hecken, Tümpel, Teiche und andere Gewässer sowie Böschungen erstreckt.</p> <p>Für diese in oben genannten Gebieten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die Verbote 2.4 Buchst. a - n entsprechend.</p> <p>Unberührt bleiben:</p> | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>1) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> | |
| | <p>2) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen und solche, die sie selbst ausführt,</p> <p>3) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,</p> <p>4) das Nutzen sowie Entfernen abgängiger Bäume, Sträucher und Hecken und anderer Gehölze, wenn dafür entsprechender Ausgleich oder Ersatz geschaffen wird. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,</p> <p>5) bei Waldflächen die i. S. d. §§ 1 (Abs. 3) ff. LG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,</p> <p>6) die i. S. d. §§ 1 (Abs. 3) ff. LG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,</p> <p>7) der reguläre Winterdienst auf öffentlichen Straßen,</p> <p>8) eine bei In-Kraft-Treten dieses Land-</p> | <p>Für die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesforstrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|--|--|---|
| Bc, Cc, Dc, Ec, Ed, Fc, Fd 2.4-1 | <p>schaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>9) die erforderliche Gewässerunterhaltung gemäß LWG.</p> <p>Befreiungen (§ 69 Abs. 1 LG)</p> <p>Für die betriebliche Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG für ein Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.</p> <p>Weist ein Landwirt nach, dass der Umbruch einer hausnahen Obstwiese für die Existenzsicherung notwendig ist, so geht die Untere Landschaftsbehörde bei ihrer Prüfung nach § 69 Abs. 1 LG davon aus, dass eine nicht beabsichtigte Härte im Sinne von § 69 Abs. 1 Buchstabe a - aa vorliegt.</p> <p>Bahneinschnitt mit Bäumen und Sträuchern</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die aus Sicherheitsgründen notwendigen Pflegemaßnahmen und Handlungen zur Schonung des Gehölzbestandes auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. | <p>dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen des Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p> <p>Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere der bäuerlichen Familienbetriebe in den Dörfern, ist auch für die Erhaltung der Ortsrandeingrünungen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Bahnlinie von der Landesgrenze bis Wegberg vgl. Biotopkataster Nrn. 7 und 18</p> <p>Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-6</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|--|---|
| Bd, Cd 2.4-2 | Laubwald-Altholz (z. T. auf Plaggenesch) und Alleen | südwestlich des Dalheimer Kosterhofes vgl. Biotopkataster Nrn. 12 und 13 |
| Df 2.4-3 | bewachsene Landwehr | westlich und östlich der B 221 im Meinweg, Bodendenkmal Nr. 26 des Kreises Heinsberg |
| Dd, Ed 2.4-4 | Laubholzparzelle mit ehemaligen Flachsrösten (Kulturdenkmal) | im Klinkumer Busch, Bodendenkmal des Kreises Heinsberg vgl. Biotopkataster Nr. 24 Der Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 4.3-7 |
| Ed 2.4-5 | Laubwaldparzelle | im Klinkumer Busch vgl. Biotopkataster Nr. 24 Der Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 4.3-8 |
| Ed 2.4-6 | Buchengruppe | am Westrand von Klinkum-Bischofshütte |
| Ee 2.4-7 | 2 Laubwaldflächen | nordwestlich Tüschbroich (westlich und östlich der K 29) vgl. Biotopkataster Nr. 25 Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter der Ziffer 4.3-9 |
| Ee, Ef 2.4-8 | Laubwald | südwestlich Tüschbroich vgl. Biotopkataster Nr. 25 Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter der Ziffer 4.3-10 |
| Ef 2.4-9 | Wetzelsbusch mit Flachsrösten | nordwestlich Gerderhahn vgl. Biotopkataster Nr. 26 Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-11, 5.5-15 und 5.5-16 |
| Ef 2.4-10 | Buchengruppe und Einzelbaum | westlich Gerderhahn |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|--|--|
| Ef 2.4-11 | Linde | Gerderather Mühle |
| Fb 2.4-12 | Feldgehölz | östlich Merbeck, südlich Venheyde vgl. Biotopkataster Nr. 33 Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter der Ziffer 4.3-15 |
| Fb 2.4-13 | Feldgehölz | südwestlich Schwaam vgl. Biotopkataster Nr. 33 Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter der Ziffer 4.3-13 |
| Fb 2.4-14 | Feldgehölz | östlich Merbeck vgl. Biotopkataster Nr. 33 Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter der Ziffer 4.3-14 |
| Fb 2.4-15 | 2 Teiche mit Umgebung Unberührt bleibt - das Angeln im westlichen Teil - | südwestlich Schwaam vgl. Biotopkataster Nr. 44 |
| Fb 2.4-16 | Feldgehölz | südwestlich Schwaam vgl. Biotopkataster Nr. 42 |
| Fb 2.4-17 | Tümpel und Umgebung | südlich Schwaam vgl. Biotopkataster Nr. 43 |
| Fc 2.4-18 | Waldweiher | westlich Hau vgl. Biotopkataster Nr. 35 Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-17 |
| Fd 2.4-19 | Grünland mit Eichen | westlich Watern Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter Ziffer 5.8-21 |
| Fe 2.4-20 | Feldgehölz | westlich Uevekoven vgl. Biotokataster Nr. 46 Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter der Ziffer 4.3-16 |
| Fe 2.4-21 | Laubwaldparzellen Obstwiese | westlich Uevekoven vgl. Biotopkataster Nr. 47 |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------|--|--|
| | Tümpel | Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter der Ziffer 4.3-16 |
| Fe 2.4-22 | Feldgehölz | südlich Uevекoven vgl. Biotopkataster Nr. 51 Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-16 und 5.5-19 |
| Fe, Ge 2.4-23 | Elsenkamp mit Tümpeln (ehemalige Flachsrosten) | südlich Uevекoven vgl. Biotopkataster Nr. 49 Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter der Ziffer 4.3-17 |
| Ff 2.4-24 | Rückhaltebecken | nördlich Grambusch |
| Gc 2.4-25 | Laubwald mit Kleingewässern | östlich Balkhoven vgl. Biotopkataster Nr.59 Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dient die Festsetzung unter der Ziffer 5.5-20 |
| Ge 2.4-26 | Feldgehölze mit Kleingewässern | östlich Uevекoven vgl. Biotopkataster Nr. 57 Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 3.1-3, 4.3-18 und 5.5-21 |
| Ge 2.4-27 | 3 Linden und Hainbuchenhecke | am Wegkreuz südöstlich Holtum |
| Ge 2.4-28 | Feldgehölz | nördlich Kehrbusch Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter Ziffer 5.5-22 |
| Hc 2.4-29 | ehemalige Abgrabung | nördlich Moorshoven Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter Ziffer 5.8-37 |
| Hd 2.4-30 | ehemalige Abgrabung | nordwestlich Kipshoven |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1.Änderung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------|------------------|---|
| Hd 2.4-31 | Grünfläche | an der Kipshovener Kirche Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes dient die Festsetzung unter Ziffer 5.5-23 |
| Ee 2.4-32 | Obstwiese | westlich Tüschbroich vgl. Biotopkataster Nr. 27 |
| Ef 2.4-33 | Ortseingrünung | Gerderhahn |
| Ef 2.4-34 | Ortseingrünung | Genfeld |
| Ef, Ff 2.4-35 | Ortseingrünung | Genhof vgl. Biotopkataster Nr. 31 |
| Fg 2.4-36 | Obstwiese | nördlich Hoven |
| Ge 2.4-37 | Hofeingrünung | nordöstlich Holtum |
| Gf 2.4-38 | Ortseingrünung | südlich Kehrbusch |
| Gf, He 2.4-39 | Ortseingrünung | Isengraben und Flassenberg |
| Hd, He 2.4-40 | Ortseingrünungen | Moorshoven und Beecker Bissen |
| He 2.4-41 | Ortseingrünung | Kipshoven |
| He, Ie 2.4-42 | Ortseingrünung | Mehlbusch vgl. Biotopkataster Nr. 10 |
| He, Hf 2.4-43 | Ortseingrünung | östlich und südwestlich Rath-Anhoven |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Zweckbestimmung für Brachflächen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------------|---|--|
| 3. | <p><u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten.</p> | <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nutzung von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 24 LG widerspricht, gilt gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG als Ordnungswidrigkeit.</p> |
| 3.1 | <p><u>Überlassen der natürlichen Entwicklung (§ 24 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> | |
| Ec 3.1-1 | Überlassen der natürlichen Sukzession | im Merbecker Busch nördl. Bahnlinie |
| Fe 3.1-2 | Überlassen der natürlichen Sukzession | nordöstlich Tüschbroich NSG 2.1-4 Zone II |
| Ge 3.1-3 | Überlassen der natürlichen Sukzession | östlich Uevekoven |
| 3.2 | <p><u>Bewirtschaftung, Pflege und sonstige Nutzung (§ 24 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Brachflächen sind in der aufgegebenen Form zu pflegen.</p> | |
| Dc 3.2-1 | Verhinderung des Gehölzaufwuchses durch Bewirtschaftung oder Pflege | 2 Flächen an der Bahntrasse Arsbeck-Wegberg (z. B. Schafbeweidung) |
| Dd 3.2-2 | Verhinderung des Gehölzaufwuchses durch Bewirtschaftung oder Pflege | östlich Arsbeck, an der Bahnlinie |
| Ce 3.2-3 | Verhinderung des Gehölzaufwuchses durch Bewirtschaftung oder Pflege | ehemaliger Sportplatz, westlich Wildenrath |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|---|---|--|
| 4. | <p><u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u></p> <p>Auf § 35 Abs. 1 und 2 LG wird hingewiesen.</p> | Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstl. Bewirtschaftung nicht beachtet. |
| 4.1 | entfällt | |
| 4.2 | <u>Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten</u> | Es wurden keine Festsetzungen getroffen. |
| 4.3 | <u>Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten</u> | |
| | Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen sind bei Wiederaufforstung die aufgeführten Hauptbaumarten zu verwenden. Für den Aufbau der Waldränder sind weitere bodenständige Nebenbaumarten und Sträucher zu verwenden und vorgelagerte Wildkrautsäume in ausreichender Breite anzulegen. | |
| Cc 4.3-1 | Eiche, Buche, (sonst. Laubholz) | Dalheimer Wald, westlich Dalheim |
| Bc, Bd 4.3-2 | Auf nassen Niedermoorböden: Schwarzerle, Moorbirke, (Vogelbeere) Auf trockenen Standorten: Stieleiche, Sandbirke, (Hainbuche, Berg- und Feldahorn, Esche, Vogelbeere, Winterlinde, Rotbuche, Vogelkirsche) | an der Dalheimer Mühle im NSG "Helfensteiner Bachtal" vgl. Biotopkataster NW Nrn. 6 und 8 |
| Bc, Bd, Cc, Cd, Dd 4.3-3 | Auf nassen Niedermoorböden: Schwarzerle, Moorbirke, (Vogelbeere) In trockenen Randbereichen: Stieleiche, (Hainbuche, Sandbirke, Berg- und Feldahorn, Esche, Vogelbeere, Winterlinde, Rotbuche, Vogelkirsche) | NSG "Helfensteiner Bachtal", überwiegend Zone II vgl. Biotopkataster NW Nr. 11 |
| De, Df 4.3-4 | Eiche, Buche, (sonst. Laubholz) | südwestlich Dalheim im NSG "Meinweg" |
| Ea, Eb, Fa, Fb, Fc, Gb, Gc, Hc, Hd 4.3-5 | Auf nassen Niedermoorböden: Schwarzerle, Moorbirke, (Vogelbeere) In trockenen Randbereichen: Stieleiche (Hainbuche, Sandbirke, Berg- und | Schaagbachtal im NSG "Helfensteiner Bachtal" vgl. Biotopkataster NW Nr. 14 |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|-------------------------|---------------|
|--------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|---|---|--|
| | Feldahorn, Esche, Vogelbeere, Winterlinde, Rotbuche, Vogelkirsche) | |
| Ea, Eb, Fa, Fb, Fc, Gb, Gc, He, Hd 4.3-6 | Auf nassen Niedermoorböden: Schwarzerle, Moorbirke, (Vogelbeere) In trockenen Randbereichen: Stieleiche, (Hainbuche, Sandbirke, Berg- und Feldahorn, Esche, Vogelbeere, Winterlinde, Rotbuche, Vogelkirsche) | NSG "Schwalmbruch" vgl. Biotopkataster Nrn. 28 und 29 |
| Dd, Ed 4.3-7 | Eiche, Sandbirke, (Vogelbeere) | Klinkumer Busch vgl. Biotopkataster Nr. 24 |
| Ed 4.3-8 | Eiche, Sandbirke, (Vogelbeere) | Klinkumer Busch vgl. Biotopkataster NW Nr. 24 |
| Ee 4.3-9 | Eiche, Sandbirke, (Vogelbeere) | 2 Flächen nordwestlich Tüschbroich vgl. Biotopkataster NW Nr. 25 |
| Ee 4.3-10 | Eiche, Sandbirke, (Vogelbeere) | südl. Tüschbroich vgl. Biotopkataster Nr. 25 |
| Ef 4.3-11 | Eiche, Hainbuche, Sandbirke, (Vogelbeere) | nordwestlich Gerderhahn vgl. Biotopkataster Nr. 26 |
| Fb 4.3-12 | bodenständige Laubbaumarten Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung nicht bodenständiger Baumarten, die einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen dürfen. | östlich Merbeck vgl. Biotopkataster NW Nr. 33 |
| Fb 4.3-13 | bodenständige Laubbaumarten Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung nicht bodenständiger Baumarten, die einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen dürfen. | westlich Schwaam vgl. Biotopkataster NW Nr. 33 |
| Fb 4.3-14 | bodenständige Laubbaumarten Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung nicht bodenständiger Baumarten, die einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen dürfen. | südwestlich Schwaam vgl. Biotopkataster NW Nr. 33 |
| Ge, Fd, Fe 4.3-15 | auf nassen Niedermoorböden: Schwarzerle, Moorbirke (Vogelbeere) Auf trockenen Standorten: Stieleiche, Sandbirke, (Hainbuche, Berg- und | im NSG "Tüschbroicher Wald" vgl. Biotopkataster NW Nrn. 28, 37 und 40 |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------------------------|--|---|
| | Feldahorn, Esche, Vogelbeere, Winterlinde, Rotbuche, Vogelkirsche) | |
| Fe 4.3-16 | bodenständige Laubbaumarten Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung nicht bodenständiger Baumarten, die einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen dürfen | westlich Uevekoven vgl. Biotopkataster NW Nrn. 46, 47 und 51 |
| Fe, Ge 4.3-17 | bodenständige Laubbaumarten Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung nicht bodenständiger Baumarten, die einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen dürfen | südlich Uevekoven vgl. Biotopkataster Nr. 49 |
| Ge 4.3-18 | bodenständige Laubbaumarten Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung nicht bodenständiger Baumarten, die einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen dürfen | nordöstlich Uevekoven vgl. Biotopkataster NW Nr. 57 |
| Ab, Bb, Cb, Cc, Db 4.3-19 | bodenständige Laubbaumarten gemäß dem durch das Forstamt zu erstellenden Sofortmaß-nahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan | NSG 2.1-1, Zone II |
| 4.4 | entfällt | |
| 4.5 | Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung | Aufgrund der Änderung des Landesforstgesetzes vom 09.05.2000 zu § 10 Abs. 2 ist die Begrenzung der Kahlschlagflächen so geregelt, dass eine Festsetzung im Landschaftsplan nur für die Naturschutzgebiete in den Zonen II erforderlich ist. |
| Ab, Bb, Cb, Cc, Db 4.5-1 | Für die Waldflächen in den FFH-Gebieten ist folgende Form der Endnutzung untersagt: Kahlhiebe oder eine in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldflächen eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren. | NSG 2.1-1 Zone II NSG 2.1-2 Zone II a und II b NSG 2.1-3 Zone II NSG 2.1-4 Zone II |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--|--|--|
| | Ausgenommen hiervon sind Kahlhiebe von nicht bodenständigen Waldbeständen bei Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz bzw. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung | |
|--|--|--|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|----|--|---|
| 5. | <p>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den Flächen privater Eigentümer soll außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern erfolgen. Innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten werden für die Umsetzung unter Beachtung des Verschlechterungs-verbotes (§ 48 c Abs. 4 LG) vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.</p> | <p>Die genaue Festlegung der Standorte erfolgt bei der Durchführung unter Beteiligung der Betroffenen, insbesondere auch der Pächter. Soweit der landschaftsgestalterische oder landschaftsökologische Zweck gewahrt bleibt, können sich Standortverschiebungen ergeben.</p> <p>Die Maßnahmen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht.</p> <p>Die Listen mit den für Anpflanzungen und Aufforstungen zu verwendenden Gehölzen sind unter Punkt 6.1 aufgeführt.</p> <p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung zu prüfen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird. Für alle linearen Anpflanzungen (Baumreihen, Gehölzstreifen) und Kräutersäume gilt, dass die notwendige Erschließung der anliegenden Grundstücke in der Ausführungsplanung zu gewährleisten ist. Bei der Anlage der Ortseingrünungen sollen bei der Wahl der Gehölze und Pflanz- bzw. Pflegeform die speziellen kulturhistorischen Formen Berücksichtigung finden (z. B. arttypische Weißdornschnitthecken, Kopfbäume, Obsthochstämme lokaler Sorten).</p> <p>Soweit bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Erwerb landwirtschaftlicher Flächen beabsichtigt ist, wird der Kreisstelle der LWK vorab die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p> |
|----|--|---|

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | <p><u>Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 2 ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Grundsätze durchzuführen:</p> <p>Baumpflanzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Baumgruppe besteht aus 2 bis 5 Bäumen. - Bei Baumreihen beträgt der Baumabstand in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart max. 15 m, bei Kopfbäumen 5 bis 7 m; bei Ergänzungspflanzungen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze. - Kopfbäume sind in Abständen von 5 bis 10 Jahren zurückzuschneiden; neu gezogene Kopfbäume sind auf die Dauer von 5 Jahren, z. B. durch Aufputzen, zu pflegen. | <p>Die Anpflanzungen erfolgen, wenn möglich, auf öffentlichen Flächen.</p> <p>Für die Anlage der Gehölzstreifen und Staudensäume - teilweise mit Gehölzgruppen - werden auch private Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Wo möglich sind die Baum- und Strauchpflanzungen durch die Anlage von Wildkräutersäumen zu flankieren.</p> <p>Ebenso sollten angrenzende Flächen bevorzugt in den Flächenstilllegungsprogrammen Berücksichtigung finden.</p> |
| | <p>Gehölzstreifen und -gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzstreifen und -gruppen sind mind. 2-reihig anzulegen. Bei zwei Reihen soll der Reihenabstand 0,75 bis 1,00 m betragen, der Pflanzabstand 1 m. - Gehölzstreifen im Ortsrandbereich können in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als kulturhistorisch ortstypische einreihige Schnitthecken angelegt werden. Der Pflanzabstand beträgt dann 0,33 m. - Frei wachsende Gehölzstreifen und -gruppen sind bei Bedarf, z. B. Verkahlung, abschnittsweise auf den Stock zu setzen; das anfallende Häckselgut oder Äste können in den Gehölzstreifen verbleiben. Einzelne Bäume sollen dabei belassen und zu Überhältern entwickelt werden. - Die Schnitthecken sind in ortsüblicher Weise mind. einmal jährlich zu schneiden. | |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------------|---|--|
| | <p>Ufergehölze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Pflanzung von Ufergehölzen sind die Böschungen flächig zu bepflanzen; die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Böschungsbreite. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1 m, der Reihenabstand 0,75 m. - Die Ufergehölze sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen. <p>Wildkräutersäume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräutersäume sind in einer Breite von mind. 5 m anzulegen. - Die Säume sind in den ersten 3 Jahren mind. 2 bis 3mal jährlich, danach jährlich abschnittsweise ab Ende September zu mähen, soweit sie nicht im Rahmen der Wenderschäuferei beweidet werden. Anfallendes Mähgut ist abzufahren. | |
| Ce, Dd, De 5.1-1 | Baumreihe (Gehölzliste VII) | südlich des Feldweges von Wildenrath zum Schaaghof |
| 5.1-2 | nicht besetzt | |
| Dc, Ec 5.1-3 | Allee bzw. Baumreihe (Stieleichen) | an der L 367 zwischen Merbeck und Arsbeck |
| Dd, De, Ed 5.1-4 | Allee bzw. Baumreihe (Gehölzliste VII) | an der Straße zwischen Petersholz und Klinikum |
| De, Dd 5.1-5 | Baumreihe (Gehölzliste VII) | Westseite des Feldweges zwischen Schaaghof und Eckartstraße östlich Wildenrath |
| De 5.1-6 | Eingrünung Hofgebäude (vorzugsweise mit Obstbäumen) | Eckartstraße, Wildenrath |
| Df 5.1-7 | Gewässerbepflanzung mit Kopf-, Baum- oder Strauchweiden | am Graben nördlich von Vossem |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|---|--|---|
| Df 5.1-8 | Obstbäume | Wiese am nördlichen Ortsrand von Vossem |
| Df 5.1-9 | Baumreihe bzw. Allee (Gehölzliste V) | an der Straße von Myhl nach Vossem |
| Df 5.1-10 | Baumreihe (Winterlinden) | Westseite der Straße von Gerderath nach Vossem |
| Df 5.1-11 | Baumreihe (Gehölzliste II) | Nordseite der Meister-Gerhard-Straße nördlich Gerderath |
| Df 5.1-12 | Gewässerbepflanzung (Gehölzliste II) | am Graben nördlich Gerderath |
| Df 5.1-13 | Baumgruppen der Gehölzliste V oder Obstbäume | westlich des Weges nördlich Fronderath |
| Df 5.1-14 | Baumreihe (Gehölzliste V) oder Obstbäume | Westseite des Weges am östlichen Ortsrand von Gerderath |
| Df, Ef, Ff, Gf, Ge, He, le 5.1-15 | Allee (Linden) | an der L 46 zwischen Gerderath und Kreisgrenze bei Buchholz |
| Df, Dg 5.1-16 | Baumgruppen (Eichen) | Nordseite des Weges südlich Gerderath |
| Df, Dg 5.1-17 | Gehölzstreifen (Gehölzliste V) | Ostseite der K 28 südlich Gerderath |
| Dg 5.1-18 | Einzelbaum (Gehölzliste V) | südlich Gerderath |
| Ea 5.1-19 | Kopfbäume/Baumreihe | südöstlich des Grabens zwischen Tetelrath und Lochtenberg |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| Ea, Eb 5.1-20 | Eichen | südlich der Venner Straße und des Feldweges zwischen Venn und Merbeck |
| Eb 5.1-21 | Gehölzstreifen (Gehölzliste VII) | Südseite des Weges südwestlich Tetelrath |
| Eb 5.1-22 | Ortsrandbepflanzung mit Obstgehölzen | Südseite des Weges von Merbeck zum Merbecker Busch |
| Eb 5.1-23 | Baumreihe (Gehölzliste VII oder Obstgehölze) | Südseite des Protejans-/Nordseite des Noppenweges südwestlich Merbeck |
| Eb 5.1-24 | Gehölzstreifen, z. T. als Gewässerbepflanzung (Gehölzliste I) | im Slipsbachtal südwestlich Merbeck |
| 5.1-25 | nicht besetzt | |
| Eb 5.1-26 | Ortsrandbepflanzung mit Obstbäumen | südöstlich Merbeck |
| Eb 5.1-27 | Baumreihe (Traubeneiche) | südöstlich von Merbeck |
| Eb 5.1-28 | Ortsrandbepflanzung mit Obstbäumen | südöstlich Merbeck |
| Eb, Ec, Fc, Fd 5.1-29 | Anlage eines Kräutersaums | entlang der Kahrbahn zwischen Merbecker Heide und Wegberg |
| Ec 5.1-30 | Ergänzung der Eingrünung (Gehölzliste VII) | landwirtschaftliche Gebäude an der Kahrbahn |
| Ed 5.1-31 | Ortsrandeingrünung mit Obstbäumen oder Bäumen der Gehölzliste VII | nördlicher Ortsrand Klinkum |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------|---|--|
| Ed 5.1-32 | Eingrünung (Gehölzliste VII) | nördlich von Bischofshütte |
| Ed 5.1-33 | Baumreihe (Gehölzliste VII) | nördlich des Feldweges und südlich von Bischofshütte |
| 5.1-34 | nicht besetzt | |
| Ed 5.1-35 | Gehölzstreifen (Gehölzliste VII) | Ostseite des Feldweges von Klinkum nach Brunbeck |
| Ed, Ee 5.1-36 | Anlage eines Kräutersaums mit truppweiser Gehölzpflanzung (Gehölzliste VII) | zum Teil südlich und zum Teil nördlich des Weges im Süden von Klinkum |
| Ee 5.1-37 | Anlage eines Kräutersaums mit truppweiser Gehölzpflanzung (Gehölzliste VII) | zum Teil südlich und zum Teil nördlich und auf der Ostseite des Weges nördlich von Brunbeck |
| Ee 5.1-38 | Baumreihe (Eschen) | am westlichen Ortsrand von Brunbeck |
| Ee 5.1-39 | Baumreihe und -gruppe | Auf der Süd-, z. T. auf der Nordseite des Weges, der von der L 364 nach Moorheide führt |
| Ee, Ef 5.1-40 | Baumreihe und -gruppe (Gehölzliste VII) | an der L 364 zwischen Tüschbroich und Gerderhahn |
| Ee 5.1-41 | Allee bzw. Baumreihe (Winterlinden) | von Tüschbroich zum Friedhof |
| Ee 5.1-42 | Anlage eines Kräutersaums | Südseite des Feldweges südlich von Moorheide |
| Ef, Ff 5.1-43 | Gewässerbepflanzung aus Eschen, Erlen und Weiden mit Kräutersaum | entlang des Wingsgrabens zwischen Gerderhahn, Geneiken und dem Tüschbroicher Wald |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------|---|---|
| Ef 5.1-44 | Ortsrandeingrünung mit Obstbäumen | Westseite des Weges östlich Gerderhahn |
| Ef 5.1-45 | Anlage eines Kräutersaums mit truppweiser Gehölzpflanzung (Gehölzliste V) | nördlich Gerderhahn südlich des Weges von der L 364 zum Wingsgraben |
| Ef 5.1-46 | Ortsrandbepflanzung mit Obstbäumen | Ostseite des Weges am westlichen Ortsrand von Genfeld |
| Ef 5.1-47 | Anlage eines Kräutersaums mit einzelnen Hochstämmen (Gehölzliste V) | südlich des Feldweges zwischen Gerderhahn und Genhof |
| Ef 5.1-48 | Ortsrandbepflanzung mit Obstbäumen | Ostseite des Weges westlich Genhof |
| Ef, Eg 5.1-49 | Anlage eines Kräutersaums mit truppweiser Gehölzpflanzung (Gehölzliste V) | zum Teil östlich und zum Teil westlich des Weges zwischen Genhof und Golkrath |
| Eg 5.1-50 | Baumgruppen (Gehölzliste V) | südöstlich Gerderath |
| Eg 5.1-51 | Baumreihe (Gehölzliste V) | Nordseite der K 26 westlich Golkrath südlich Gerderather Mühle |
| Eg 5.1-52 | Baumreihe bzw. Allee (Linden) | an der L 364 nördlich Golkrath |
| Eg 5.1-53 | Ortsrandbepflanzung mit Obstbäumen | nördlich Golkrath |
| Eg, Fg 5.1-54 | Gewässerbepflanzung mit Eschen, Baum-, Strauch- oder Kopfweiden | am Graben östlich Golkrath |
| 5.1-55 | nicht besetzt | |
| Fb 5.1-56 | Baumreihe (Eschen) | an der L 367 westlich und südlich von Schwaam |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|--------------------|-------------------------|---------------|
|--------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------------------------|--|--|
| Fb 5.1-57 | Baumgruppe (Gehölzliste VII) | südwestlich Schwaam |
| 5.1-58 | nicht besetzt | |
| Fb 5.1-59 | Obstbaum- oder Baumreihe | nördlich des Weges westlich Schwaam |
| Fb 5.1-60 | Obstbaum- oder Baumreihe | südwestlich Schwaam |
| Fb 5.1-61 | Obstbaum- oder Baumreihe | nördlich des Weges südwestlich Schwaam |
| Fb 5.1-62 | Gehölzstreifen (Gehölzliste VII) | südwestlich Schwaam |
| Fb 5.1-63 | Obstbaum- oder Baumreihe | beiderseits des Weges Zum Thomeshof südwestlich von Schwaam |
| Fb, Fc, Gb 5.1-64 | Baumreihe (Winterlinden) | an der L 3 zwischen Mühlenbachtal und Kreisgrenze/südlich und nördlich Rickelrath |
| Fc 5.1-65 | Gehölzstreifen (Gehölzliste VII) | Nordseite des Weges nördlich Hau |
| Fc 5.1-66 | Eingrünung | Hof nordwestlich Hau |
| Fc 5.1-67 | Ergänzung der Lindenallee | an der L 126 nordwestlich Wegberg |
| Fc, Gc, Gd 5.1-68 | Ergänzung der Lindenallee | an der L 400 nordöstlich Wegberg |
| Fc, Fd 5.1-70 | Gewässerbepflanzung mit Erlen, Eschen, Baum-, Strauch- und Kopfweiden | an der Schwalm östlich Harbeck |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------------------------|--|--|
| Fd 5.1-71 | Anlage eines Kräutersaums mit truppweiser Gehölzpflanzung (Gehölzliste VII) | östlich des Weges westlich Wegberg-Bissen |
| Fd, Gd, Ge 5.1-72 | Baumreihe (Stieleichen) | Ostseite der Erkelenzer Straße in Uevekoven |
| Fe 5.1-73 | Baumgruppe (Rotbuchen) | südwestlich Uevekoven |
| Fe, 5.1-74 | Gewässerbepflanzung mit Kopfbäumen | am Graben nördlich Geneiken |
| Fe, Ff 5.1-75 | Baumreihe (Gehölzliste V) | Südwestrand Geneiken entlang des Feldweges |
| Fe, Ff 5.1-76 | Wege- und Gewässerbepflanzung mit Bäumen, Kopfbäumen und Strauchweiden (Gehölzliste V) | nördlich Genhof und beidseitig des Grabens zwischen Genhof und Tüschbroicher Wald |
| Ff, Gf 5.1-77 | Wege- und Gewässerbepflanzung mit Kopfbäumen und anderen Gehölzen (Gehölzliste V) | entlang des Weges/Grabens von Schwanenberg bis Tüschbroicher Wald einschl. Dreiecksfläche an der Wegekreuzung und am Graben nordwestlich Grambusch |
| Ff 5.1-78 | Baumgruppen (Gehölzliste V) | an zwei Wegegabelungen nordwestlich Grambusch |
| Ff 5.1-79 | Baumreihe (Gehölzliste V) | Auf der Nordseite der L 202 zwischen Hoven und Schwanenberg |
| Gb 5.1-80 | Baumgruppe (Gehölzliste V) | östlich Rickelrath |
| Gc 5.1-81 | Einzelbaum (Gehölzliste V) | südöstlich Rickelrath |
| 5.1-82 | nicht besetzt | |
| Gd 5.1-83 | Baumgruppe (Eichen) | am Feldweg nördlich der Holtmühle |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----------------------------|--|---|
| Fb 5.1-84 | Gehölzstreifen (Gehölzliste V oder Obstbäume) | westlich Ortsrand Rickelrath |
| Fbc 5.1-85 | Gehölzstreifen (Gehölzliste V) | nördlicher und östlicher Ortsrand Rickelrath |
| Gd 5.1-86 | Gehölzstreifen (Gehölzliste V) | nördlicher Ortsrand Wegberg-Beeckerheide |
| Gd 5.1-87 | Baumreihe (Gehölzliste V) | südlich des Feldweges von der K 12 zum Beecker Busch |
| Gd, Hd 5.1-88 | Baumreihe (Gehölzliste V) | westlich des Feldweges südlich Ellinghoven |
| Ge, He 5.1-89 | Gehölzstreifen (Gehölzliste VI) | nördlich des Weges Bissen bei Beeck |
| Gd, Ge 5.1-90 | Gehölzstreifen (Gehölzliste V) | beidseitige Bepflanzung des Uevkovener Grenzgrabens zwischen Beeck und Uevko- ven |
| Ge, He 5.1-91 | Baumgruppe (Gehölzliste V) | an der Wegkreuzung südöstlich Beeck |
| Ge 5.1-92 | Baumreihe (Gehölzliste V) | z. T. südlich z. T. nördlich des Weges von Uevkovener nach Holtum |
| Ge 5.1-93 | Baumreihe (Stieleichen) | Ostseite der Marienstraße nördlich Holtum |
| Ge 5.1-94 | Baumreihe und Gehölzgruppe (Gehölzliste V) | östlicher und südlicher Ortsrand von Holtum |
| Ge 5.1-95 | Einzelbaum (Gehölzliste V) | Wegkreuzung östlich Holtum |
| Gf, Ff, Ge, He 5.1-96 | Gehölzstreifen aus Erlen, Eschen, Baum- und | zum Teil nordwestlich und zum Teil südöstlich |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------------------|---|---|
| | Strauchweiden mit Kräutersaum als Gewässerbepflanzung und mit Gehölzen der Gehölzliste V als Wegbepflanzung | des Grabens am Weg von Bissen/ Beeck bis Grambusch Elsekämp |
| Ge, He 5.1-97 | Baumreihe (Gehölzliste V) | Südseite des Weges nördlich Flassenberg |
| Ge 5.1-98 | Baumreihe (Gehölzliste V) | nördlich Kehrbusch östlich des Weges nach Holtum |
| Ge 5.1-99 | Eingrünung - Gehölzstreifen (Gehölzliste V) | nördlicher Ortsrand Kehrbusch |
| Ge 5.1-100 | Anlage eines Kräutersaums mit truppweiser Gehölzpflanzung (Gehölzliste V) | zum Teil nördlich und zum Teil südlich des Feldweges von Kehrbusch nach Schönhausen |
| Gf, Hf 5.1-101 | Eingrünung wahlweise mit traditionellen Hecken, Obstbäumen oder Gehölzen der Gehölzliste V | südwestlicher Ortsrand Flassenberg-Isengraben |
| Hd 5.1-102 | Baumreihe (Gehölzliste VII) | nördlich des Feldweges südlich Ellinghoven |
| Gd, Hd 5.1-103 | Allee (Gehölzliste V) | an der K 12 von Beeck nach Ellinghoven |
| Hd 5.1-104 | Eingrünung (Gehölzliste V) | westlicher und südlicher Ortsrand Gripekoven |
| Hd 5.1-105 | Baumreihe (Kopfeschen) | östlich Gripekoven |
| Hd 5.1-106 | Baumreihe (Gehölzliste V oder Obstbäume) | südlich des Feldweges südwestlich Gripekoven |
| Hd 5.1-107 | Baumgruppe (Gehölzliste V) | zwischen Beeck und Gripekoven |
| Hd 5.1-108 | Baumreihe (Gehölzliste V) | Südseite des Weges zwischen Beeck und Gripekoven |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|--------------------------|--|--|
| Hd 5.1-109 | Baumreihe (Gehölzliste V) | zum Teil Nordseite und zum Teil Südseite des Feldweges Beecker Feld, nördlich Moorshoven |
| Hd 5.1-110 | Baumreihe (Gehölzliste V) | zum Teil Westseite des Weges und zum Teil am nördlichen Ortsrand von Kipshoven |
| Hd 5.1-111 | Anlage eines Kräutersaumes mit truppweiser Gehölzpflanzung (Gehölzliste V) | nördlich des Feldweges westlich Kipshoven |
| Hd 5.1-112 | Baumreihe (Gehölzliste V) | z. T. östlich z. T. beidseitig des Feldweges westlich Kipshoven |
| Hd 5.1-113 | Baumreihe (Gehölzliste V) | Westseite des Weges am Ostrand von Moorshoven |
| Hd 5.1-114 | Baumreihe | nördlicher Ortsrand Moorshoven |
| Hd 5.1-115 | Baumreihe (Gehölzliste V) am Ortsrand wahlweise Obstbäume | z. T. westlich der Laurentiusstraße und z. T. östlich des Feldweges, der auf die L 127 nordwestlich Moorshoven führt |
| Hd 5.1-116 | Baumreihe (Gehölzliste V) wahlweise Obstbäume/Kopfbäume | Südrand Moorshoven |
| Hd, He, le 5.1-117 | Gewässerbepflanzung mit Erlen, Eschen, Baum-, Strauch- oder Kopfweiden | beidseitig, teilweise unterbrochen, am Mühlengraben nördlich und östlich Kipshoven |
| Hd 5.1-118 | Gewässerbepflanzung mit Weiden, Erlen, Eschen (Bäume, Sträucher oder Kopfbäume) | am Ahlsbruchbach nördlich Kipshoven |
| Hd, Id 5.1-119 | Baumreihe (Gehölzliste V) | Südseite des Feldweges östlich Kipshoven |
| He 5.1-120 | Baumreihe (Gehölzliste V) | Westseite des Feldweges östlich Moorshoven |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------------------|---|--|
| He 5.1-121 | Baumreihe/Allee (Gehölzliste V) | zwischen Schönhausen und Bissen, Beeck |
| He 5.1-122 | Gehölzstreifen (Gehölzliste V) | zum Teil Südseite und zum Teil Nordseite des Weges von Moorshoven nach Rath-Anhoven |
| He 5.1-123 | Baumreihe (Gehölzliste V) | teilweise an der Ostseite, teilweise an der Westseite des Feldweges zwischen Schönhausen und Kipshoven |
| He 5.1-124 | Gehölzstreifen oder Baumreihe (Gehölzliste V) | östlich des Feldweges südlich Kipshoven |
| He, le 5.1-125 | Gehölzstreifen und Kräutersaum (Gehölzliste V) | südlich der L 127 südlich Kipshoven und in östlicher Verlängerung bis Kreisgrenze |
| He, le 5.1-126 | Allee | östliche Ortseinfahrt Kipshoven |
| He 5.1-127 | Anlage eines Kräutersaums mit truppweiser Gehölzpflanzung (Pflanzliste V) | östlich des Feldweges nördlich Mehlbusch |
| He 5.1-128 | Baumreihe (Gehölzliste V oder Obstbäume) | Nordseite der westlichen Ortseinfahrt Mehlbusch |
| He 5.1-129 | Eingrünung Gehölzstreifen (Gehölzliste V oder Obstbäume) | südlicher Ortsrand Mehlbusch |
| He, le 5.1-130 | Eingrünung Gehölzstreifen (Gehölzliste V oder Obstbäume) | nordöstlicher Ortsrand Mehlbusch |
| He 5.1-131 | Gewässerbepflanzung (Ergänzung, Un- terpflanzung und langfristiger Ersatz der Pappeln mit Eschen, Erlen und Weiden) | nördlich der Straße von Schönhausen nach Rath-Anhoven |
| He 5.1-132 | Gehölzstreifen (Gehölzliste V) | Nordseite des Gewerbegebietes auf der Westseite der B 57, Rath-Anhoven |
| He, Hf 5.1-133 | Gewässerbepflanzung mit Eschen, Erlen oder Weiden gegebenenfalls als Kopfbäume | Beeckbach westlich und südlich von Rath- Anhoven |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------------------|--|--|
| He 5.1-134 | Eichenreihe | beiderseits des Feldweges nördlich Rath-Anhoven |
| He 5.1-135 | Gehölzstreifen (Gehölzliste V, Linden oder Obstbäume) | Ortseingrünung nordöstlich Rath-Anhoven |
| He, Hf 5.1-136 | Gewässerbepflanzung mit Eschen, Erlen oder Weiden ggf. als Kopfbäume | östlich Isengraben |
| Hf 5.1-137 | Baumreihe (Gehölzliste V oder Obstbäume) | südlicher Ortsrand Rath-Anhoven |
| Hf 5.1-138 | Baumgruppe (Gehölzliste V) | westlich des Feldweges südlich Rath-Anhoven |
| Hf 5.1-139 | Baumreihen (Linden) | beiderseits des Feldweges südlich Rath-Anhoven |
| Hf 5.1-140 | Anlage eines Kräutersaumes mit truppweiser Gehölzpflanzung (Gehölzliste V) | Westseite des Feldweges südlich Rath-Anhoven |
| Hf 5.1-141 | Eingrünung (Gehölzliste V) | Scheune südöstlich Rath-Anhoven |
| le 5.1-142 | Baumgruppe (Gehölzliste V) | östlich Mehلبusch |
| le 5.1-143 | Baumreihe (Gehölzliste V) | Südseite des Feldweges von Mehلبusch nach Buchholz |
| le 5.1-144 | Baumgruppe (Gehölzliste V) | östlich Mehلبusch |
| He, le 5.1-145 | Anlage eines Kräutersaumes mit einzelnen Hochstämmen (Gehölzliste V) | auf der Südseite des Feldweges zwischen Mehلبusch und Rath-Anhoven |
| Hf, lf 5.1-146 | Anlage eines Kräutersaumes mit truppweiser Gehölzpflanzung (Gehölzliste V) | auf der Nordseite des Feldweges südöstlich Rath-Anhoven |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|---------------------------------------|--|--|
| 5.2 | entfällt | |
| 5.3 | <u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)</u> | keine Festsetzung in diesem Landschaftsplan |
| 5.4 | <u>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)</u> Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Anlagen sind nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu beseitigen. | |
| Cc 5.4-1 | Abriss der ehemaligen militärischen Einrichtungen oder Umgestaltung für den Artenschutz | im NSG "Meinweg" |
| Dc 5.4-2 | Abriss der ehemaligen militärischen Einrichtungen oder Umgestaltung für den Artenschutz | im NSG "Meinweg" (ehemalige Raketenstellung) |
| 5.5 | <u>Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG)</u> Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu pflegen. | |
| Ab, Bb, Bc, Cb, Cc, Db 5.5-1 | Erstellung eines Waldpflegeplanes oder | NSG 2.1-1, Zone II |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----------------------------|--|---|
| | <p>kurzfristig eines Sofortmaßnahmenkonzeptes unter Beachtung des Erlasses III-6/III-7-606.00.00.21 des MUNLV vom 16.12.2002 - Umsetzung der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie im Wald durch das Forstamt mit dem Ziel der Erhaltung und Optimierung wertvoller Wald- und Heidekomplexe</p> <p>Im Bereich des NSG 2.1-2, Zone II/b (Naturlehrpark Haus Wildenrath einschließlich "Kuhberg") erfolgt die Erstellung des Waldpflegeplanes oder des Sofortmaßnahmenkonzeptes in Abstimmung mit dem Träger des Naturlehrparks Haus Wildenrath und der NABU-Naturschutzstation Haus Wildenrath</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 Zone II erfolgt die Umsetzung im Einvernehmen mit den Eigentümern.</p> | <p>NSG 2.1-2, Zonen II a, mit Ausnahme der Naturwaldzelle und II b</p> <p>NSG 2.1-3, Zone II, NSG 2.1-4, Zone II</p> <p>LSG 2.2-2 Zone II</p> <p>Die Erhöhung des Laubholzanteiles in den heute überwiegenden Nadelholzforsten soll im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgen.</p> |
| <p>Ab, Bb, Cb 5.5-2</p> | <p>Im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entkusseln der Moorbereiche und Dünentäler - Vorsichtiges Entschlammern der Verlandungsbereiche und Schließen der Entwässerungsgräben - Beseitigung von Gehölzen mindestens 10 m um Moorkörper unter Belassen markanter Einzelbäume und Gebüschinseln - Abplaggen der Molinia-(Pfeifengras) Bestände durch 10 - 20 cm tiefes Abtragen des Oberbodens (Flächen alternierend bis zu 100 m²), anfallendes Erdmaterial kann zum Verschluss der Abzugsgräben verwendet werden - Rohrkolbenentfernung - Verdrängung der Adlerfarnbestände - Schaffung von offenen Dünenzonen im Wechsel mit bodenständigem | <p>Im NSG 2.1-1 Zone II</p> <p>Feucht- und Trockenheidekomplexe</p> <p>vgl. Biotopkataster Nrn. 1, 2, 3 und Geowissenschaftliche Objekte Nr. 4803-001.</p> <p>Unter dieser Festsetzung sind die Pflegemaßnahmen aufgeführt, die im Vorgriff auf den unter Ziffer 5.5-1 festgesetzten Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept durchgeführt werden sollen.</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------------|--|---|
| | <p>Gehölzbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besucherlenkung - Zur dauerhaften Freihaltung der Flächen von unerwünschtem Gehölzaufwuchs ist eine Schafbeweidung in Form der Wanderschäferei (Hütehaltung) mit einer Moorschnuckenherde geboten. | |
| Bd 5.5-3 | <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von Müll - Wiederherstellung offener Wasserflächen - Vegetationskontrolle zur Förderung des Gagels (Freistellen) | <p>Feuchtsenken und Tümpel südlich Dahlheimer Mühle</p> <p>vgl. Biotopkataster Nr. 11</p> |
| Bd 5.5-4 | <ul style="list-style-type: none"> - Entkusseln und Offenhalten der Trockenrasen-/ Heideflächen durch Schafbeweidung in Form der Wanderschäferei (Hütehaltung) mit einer Moorschnuckenherde | <p>Bahndamm/Bahneinschnitt südlich Dalheimer Mühle</p> <p>vgl. Biotopkataster Nr. 7</p> |
| Cc, Db, Dc 5.5-5 | <ul style="list-style-type: none"> - Offenhaltung und Pflege der Trockenrasen- und Heideflächen (Vegetationskontrolle) - Entfernen des Gehölzwuchses | <p>ehemalige Raketenstellung im NSG "Meinweg" sowie Militärgelände im LSG Nr. 2.2-2</p> <p>vgl. Biotopkataster Nr. 16</p> |
| Cc 5.5-6 | <ul style="list-style-type: none"> - Offenhalten und Entfernen des Gehölzaufwuchses auf den Brach- und Heideflächen | <p>v. a. Gleisdreieck Dahlheim</p> |
| Cc, Cd, Dd 5.5-7 | <ul style="list-style-type: none"> - teilweises Entschlammen der Teiche unter Schonung der Röhrichtbestände und anschließend Anhebung des Wasserstandes - Absperrung/Abpflanzung an den Wegen entlang der Teiche - Vegetationskontrolle zur Förderung der Gagelbestände | <p>NSG 2.1-2 Zone II a</p> <p>vgl. Biotopkataster Nr. 11</p> |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------|---|---|
| Cd, Ce 5.5-8 | - Offenhalten der Quellsümpfe, Feuchtwiesen, der Heide- und Ruderalflächen (Vegetationskontrolle) | entfällt - siehe Ziffer 5.5-1 NSG 2.1-2 Zone II b vgl. Biotopkataster Nr. 14 Diese Pflegemaßnahme (Beweiden/Entbuschen) soll bereits vor Erstellung des Pflegeplans durchgeführt werden. |
| 5.5-9 | nicht besetzt | |
| Cc 5.5-10 | - naturnahe Gewässergestaltung (Bachlauf und Teich) | NSG 2.1-2 Zone II a Nebenbach des Helpensteiner Bachs vgl. Biotopkataster Nr. 17 |
| Cd, Dd 5.5-11 | - Verhinderung der Verbuschung durch Entfernung des Gehölzaufwuchses | Heidefläche nordöstlich von Wildenrath vgl. Biotopkataster Nr. 19 |
| Df 5.5-12 | - Schneiden der Kopfbäume im Abstand von ca. 10 Jahren zwischen Oktober und März | Teich am Eckartshof vgl. Biotopkataster Nr. 23 |
| Ea, Fa 5.5-13 | - Verhinderung der Verbuschung durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses | NSG 2.1-3 Zone II Gagel- und Heidekomplexe im Schwalmtal vgl. Biotopkataster Nr. 28 |
| Ee 5.5-14 | - Beseitigung des Stallmistes aus unmittelbarer Umgebung des Tümpels - Beseitigung der Müllablagerungen - Beseitigung von Bauschutt am Waldrand und Waldmantel aus bodenständigen Gehölzen anpflanzen | Wäldchen mit Tümpel südlich Brunbeck vgl. Biotopkataster Nr. 30 |
| Ef 5.5-15 | - Beseitigung der Müll- und Unratablagerungen - Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen | nordwestlich Gerderhahn, ehemalige Abgrabung mit temporärem Gewässer |
| Ef 5.5-16 | - Wiederherstellung der ehemaligen Flachsbleichen als Kulturrelikt von biologischer Bedeutung in Absprache mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege | Bodendenkmal des Kreises Heinsberg nördlich Gerderhahn vgl. Biotopkataster Nr. 26 |

Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-----------------|---|---|
| Fc 5.5-17 | - Freistellen und Freihalten des Gewässers zur Schaffung besonderer Uferzonen | Waldweiher nordwestlich Hau |
| Fd,Fe 5.5-18 | - Heckenpflege im jährlichen Turnus | Weißdornschnithecke am Waldrand östlich vom Schanzerhof |
| Fe 5.5-19 | - Niederwaldbewirtschaftung | durchgewachsener Buchen-Niederwald westlich Uevekoven |
| Gc 5.5-20 | - Tümpel etwas vertiefen und vergrößern - Freistellen zur Schaffung besonderer Uferzonen | im Wald südöstlich Rickelrath vgl. Biotopkataster Nr. 59 |
| Ge 5.5-21 | - Einzäunen von Gewässer und Umgebung - Schaffung einer separaten Viehtränke - Fläche zwischen Wald und Gewässer der natürlichen Entwicklung überlassen | Tümpel östlich Uevekoven vgl. Biotopkataster Nr.57 |
| Ge 5.5-22 | - sukzessives Ersetzen der Fichten durch bodenständige Gehölze - Aufbauen eines Waldmantels mit bodenständigen Gehölzen | Feldgehölz nordwestlich Kehrbusch |
| Hd 5.5-23 | - Schneiden der Kopfbäume im Turnus von ca. 10 Jahren zwischen Oktober und März | Lindenallee am Weg zur Kipshovener Kirche |
| He 5.5-24 | - Pflege der Obstwiese und Laubhecken - Schneiden der Kopfbäume im Turnus von ca. 10 Jahren zwischen Oktober und März | Beecker Bissen Kopfweiden am Beeckbach, Beecker Bissen |
| Hf 5.5-25 | - Schneiden der Kopfbäume im Turnus von ca. 10 Jahren zwischen Oktober und März | Kopfesche südlich Flassenberg |
| 5.6 | entfällt | |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|---|---|--|
| 5.7 | Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr.5 LG) | |
| 5.8 | <p><u>Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)</u></p> <p>Aufgrund von § 26 1 Nr. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage festgesetzten Maßnahmen sind nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen als naturnahe Lebensräume anzulegen oder wiederherzustellen.</p> <p>Unter der Ziffer 5.8 sind speziell die Maßnahmen des Landschaftsplanes aufgeführt, die auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 5 LG durchgeführt werden können.</p> <p>Beschränkt sich die Festsetzung auf den Text "Extensivierung der Nutzung", so hat die Art und Form der Umsetzung im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen.</p> | <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den Flächen privater Eigentümer soll außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern erfolgen. Innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten werden für die Umsetzung unter Beachtung des Verschlechterungs-verbotes (§ 48 c Abs. 4 LG) vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.</p> |
| Bb, Bc, Cb, Cc, Cd, Db, Dc, Dd, De, Ea, Eb | <p>5.8-1</p> <p>Anlage von Wildkräutersäumen in einer Breite von 25 bis 50 m, von denen 4/5 als Wildkräutersaum auf Dauer gehölzfrei zu halten sind und das verbleibende 1/5 der natürlichen Sukzession zu überlassen ist oder außerhalb des Waldes z. T. bepflanzt werden kann.</p> <p>Die Flächen sollten durch Schafbeweidung in Form der Wanderschäferei (Hütehaltung) mit</p> | <p>Die Anlage dient auch der Verbindung zwischen Offenlandbiotopen.</p> <p>teilweise in</p> <p>NSG 2.1-1 Zone II</p> <p>NSG 2.1-2 Zone II a</p> <p>Die genaue Lage und Ausgestaltung des</p> |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------------|---|---|
| | einer Moorschnuckenherde und/oder mechanische Maßnahmen durch die Untere Landschaftsbehörde dauerhaft von unerwünschtem Gehölzaufwuchs (z. B. Traubenkirsche, Birke, Kiefer etc.) freigehalten werden. | Wildkrautsaumes im Bereich der Bahntrasse im Meinweg (NSG 2.1.1 Zone II) bleibt dem gemäß Ziffer 5.5-1 zu erstellenden Waldpflegeplan oder kurzfristig zu erstellenden Sofortmaßnahmen-konzept überlassen. |
| Cc, Db, Dc 5.8-2 | Erhaltung und Entwicklung von Offenlandbiotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die Flächen sollen durch Schafbeweidung in Form der Wanderschäfferei (Hütehaltung) und/oder durch mechanische Maßnahmen dauerhaft von unerwünschtem Gehölzaufwuchs freigehalten werden. | ehemaliges Militärgelände im NSG "Meinweg" sowie im LSG "Meinweg" 2.2-2 vgl. Biotopkataster Nr. 16 |
| 5.8-3 | Bau von 14 Tierdurchlässen bzw. -brücken | verschiedene Standorte an Straßen und Bahnstrecken Diese Festsetzungen sollen im Zuge von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von den jeweiligen Baulastträgern durchgeführt werden. u. a. in NSG 2.1-2 Zone II a NSG 2.1-3 Zone II |
| Cd 5.8-4 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen südlich Rödgen |
| Cd 5.8-5 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche westlich der K 23 nördlich Wildenrath |
| Cd 5.8-6 | Extensivierung und Entwicklung zu Trocken-heide-/Trockenrasenflächen mit randlicher Anpflanzung | Fläche des ehemaligen Barackenlagers nördlich Wildenrath |
| Ce 5.8-7 | | Maßnahme wurde bereits ausgeführt |
| Ce 5.8-8 | Extensivierung der Nutzung sowie Errichtung eines Naturerlebnisgeländes im Einvernehmen mit der ULB | landwirtschaftliche Flächen im und gegenüber dem Lehrpark "Haus Wildenrath" NSG 2.1-2 Zone II b |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------|----------------------------|---|
| Dd 5.8-9 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen nördlich Petersholz |
| Eb, Fb 5.8-10 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche nordöstlich Merbeck NSG 2.1-3 Zone II |
| Ed, Ee 5.8-11 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche südlich Klinkum |
| 5.8-12 | nicht besetzt | |
| Fb 5.8-13 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche östlich Schwaam teilweise im NSG 2.1-3 Zone II |
| Fb 5.8-14 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche südlich Schwaam NSG 2.1-3 Zone II |
| Fc 5.8-15 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche südlich Rickelrath NSG 2.1-3 Zone II |
| Fc 5.8-16 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche südwestlich Schwaam |
| Fc 5.8-17 | Extensivierung der Nutzung | 2 Flächen nördlich Hau teilweise im NSG 2.1-3 Zone II |
| Fc 5.8-18 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen nordwestlich Wegberg NSG 2.1-3 Zone II |
| Fc 5.8-19 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche nördlich Wegberg-Berg teilweise im NSG 2.1-3, Zone II |
| 5.8-20 | nicht besetzt | |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|------------------|--|--|
| Fd 5.8-21 | fachgerechte Anlage eines Tümpels als Amphibienlaichgewässer | in einer Wiesenfläche westlich Watern |
| Fe 5.8-22 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche südöstlich Watern |
| Fe 5.8-23 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche südlich Watern |
| Fe 5.8-24 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen westlich Uvekoven |
| Ee, Fe 5.8-25 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen zwischen Geneiken und Tüschbroicher Wald NSG 2.1-4 Zone II |
| Fe, Ge 5.8-26 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen am Eisenkamp nördlich Grambusch |
| Gb 5.8-27 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen östlich Rickelrath teilweise im NSG 2.1-3 Zone II |
| Gb, Gc 5.8-28 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen östlich Rickelrath |
| Gc 5.8-29 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen nördlich Busch NSG 2.1-3 Zone II |
| Ge 5.8-30 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche am Eisenkamp nördlich Grambusch |
| Hc 5.8-31 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche nördlich Ellinghoven NSG 2.1-3 Zone II |
| Hd 5.8-32 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen nördlich Gripekoven NSG 2.1-3 Zone II |
| Hd 5.8-33 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen südöstlich Gripekoven |

| |
|--|
| Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ 1. Änderung |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen |

| Planquadrat Ziffer | Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|-----------------------|-------------------------|---------------|
|-----------------------|-------------------------|---------------|

| | | |
|-------------------------|--|---|
| Hd 5.8-34 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen nördlich Kipshoven NSG 2.1-3 Zone II |
| Hd 5.8-35 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche nördlich Kipshoven |
| 5.8-36 | nicht besetzt | |
| Hd 5.8-37 | fachgerechte Anlage von zwei verschieden tiefen Tümpeln als Amphibienlaichgewässer | nordwestlich Kipshoven |
| Hd 5.8-38 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche nordwestlich Kipshoven |
| 5.8-39 | nicht besetzt | |
| Hd, He, le 5.8-40 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Flächen östlich Kipshoven |
| He 5.8-41 | Extensivierung der Nutzung | landwirtschaftliche Fläche nordwestlich Schönhausen |
| Cb, Db 5.8-42 | Entwicklung von Offenlandbiotopen, insbesondere von FFH-Lebensraumtypen (Heideentwicklung) auf den vorhandenen Binnendünenbereichen im Einvernehmen mit dem Forstamt. Die Flächen sollen durch geeignete Maßnahmen dauerhaft von unerwünschtem Gehölzaufwuchs freigehalten werden. | forstwirtschaftliche Flächen südlich Forsthaus Ritzrode |

1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte"

Gehölzlisten

6. Anhang

6.1 Gehölzlisten der potentiellen natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)

I. **Erlenbruchwald des Flachlandes, selten waldfreie Niedermoore**

| | | |
|------------|----------------|--------------------|
| Bäume: | Schwarzerle | - Alnus glutinosa |
| | Moorbirke | - Betula pubescens |
| | Traubenkirsche | - Prunus padus |
| | Stieleiche | - Quercus robur |
| Sträucher: | Faulbaum | - Rhamnus frangula |
| | Ohrweide | - Salix aurita |
| | Grauweide | - Salix cinerea |

II. **Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, stellenweise mit Erlenbruchwald und Eichen-Hainbuchenwald**

| | | |
|--------------------|----------------|----------------------|
| Bäume: | Traubenkirsche | - Prunus padus |
| | Schwarzerle | - Alnus glutinosa |
| | Traubeneiche | - Quercus petraea |
| | Esche | - Fraxinus excelsior |
| | Stieleiche | - Quercus robur |
| | Flatterulme | - Ulmus laevis |
| | Hainbuche | - Carpinus betulus |
| | Sträucher: | Wasserschneeball |
| Hartriegel | | - Cornus sanguinea |
| Pfaffenhütchen | | - Euonymus europaeus |
| Rote Johannisbeere | | - Ribes rubrum |
| Weißdorn | | - Crataegus monogyna |
| Hasel | | - Corylus avellana |
| Schw. Holunder | | - Sambucus nigra |

III. **Maiglöckchen-Stieleiche-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht Feuchter Eichen-Buchenwald des Flachlandes, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald**

| | | |
|------------|--------------|--------------------|
| Bäume: | Stieleiche | - Quercus robur |
| | Hainbuche | - Carpinus betulus |
| | Rotbuche | - Fagus sylvatica |
| | Zitterpappel | - Populus tremula |
| | Traubeneiche | - Quercus petraea |
| | Winterlinde | - Tilia cordata |
| | Eberesche | - Sorbus aucuparia |
| Sträucher: | Hundsrose | - Rosa canina |
| | Hasel | - Corylus avellana |

1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte"

Gehölzlisten

| | |
|------------------|----------------------|
| Wasserschneeball | - Viburnum opulus |
| Weißdorn | - Crataegus monogyna |
| Salweide | - Salix caprea |
| Schlehe | - Prunus spinosa |
| Faulbaum | - Rhamnus frangula |
| Stechpalme | - Ilex aquifolium |

IV. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald

| | | |
|------------|--------------|----------------------|
| Bäume: | Stieleiche | - Quercus robur |
| | Hainbuche | - Carpinus betulus |
| | Buche | - Fagus sylvatica |
| | Vogelkirsche | - Prunus avium |
| Sträucher: | Hasel | - Corylus avellana |
| | Weißdorn | - Crataegus monogyna |
| | Hundsrose | - Rosa canina |

a) auf ärmeren Standorten mit

| | | |
|------------|--------------|---------------------|
| Bäume: | Sandbirke | - Betula verru cosa |
| | Zitterpappel | - Populus tremula |
| | Eberesche | - Sorbus aucuparia |
| Sträucher: | Hasel | - Corylus avellana |
| | Salweide | - Salix caprea |
| | Schlehe | - Prunus spinosa |
| | Faulbaum | - Rhamnus frangula |

b) auf reicheren Standorten mit

| | | |
|------------|------------------|-----------------------|
| Bäume: | Esche | - Fraxinus excelsior |
| | Bergahorn | - Acer pseudoplatanus |
| | Vogelkirsche | - Prunus avium |
| | Flatterulme | - Ulmus laevis |
| Sträucher: | Weißdorn | - Crataegus monogyna |
| | Hartriegel | - Cornus sanguinea |
| | Pfaffenhütchen | - Euonymus europaeus |
| | Wasserschneeball | - Viburnum opulus |

1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte"

Gehölzlisten

V. Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald

| | | |
|------------|--------------|----------------------|
| Bäume: | Buche | - Fagus sylvatica |
| | Traubeneiche | - Quercus petraea |
| | Hainbuche | - Carpinus betulus |
| | Eberesche | - Sorbus aucuparia |
| | Sandbirke | - Betula verrucosa |
| | Zitterpappel | - Populus tremula |
| Sträucher: | Salweide | - Salix caprea |
| | Faulbaum | - Rhamnus frangula |
| | Hasel | - Corylus avellana |
| | Weißdorn | - Crataegus monogyna |
| | Hundsrose | - Rosa canina |
| | Stechpalme | - Ilex aquifolia |

VI. Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald auf lehmigen Böden

| | | |
|------------|--------------|----------------------|
| Bäume: | Buche | - Fagus sylvatica |
| | Traubeneiche | - Quercus petraea |
| | Stieleiche | - Quercus robur |
| | Hainbuche | - Carpinus betulus |
| | Winterlinde | - Tilia cordata |
| | Esche | - Fraxinus excelsior |
| Sträucher: | Salweide | - Salix caprea |
| | Hasel | - Corylus avellana |
| | Weißdorn | - Crataegus monogyna |
| | Hundsrose | - Rosa canina |
| | Schlehe | - Prunus spinosa |
| | Hartriegel | - Cornus sanguinea |
| | Stechpalme | - Ilex aquifolium |

VII. Eichen-Buchenwald

Frischer Eichen-Buchenwald der Schwalm-Nette-Platte, trockener Eichen-Buchenwald des Flachlandes, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald

| | | |
|------------|--------------|--------------------|
| Bäume: | Buche | - Fagus sylvatica |
| | Traubeneiche | - Quercus petraea |
| | Stieleiche | - Quercus robur |
| | Sandbirke | - Betula verrucosa |
| | Eberesche | - Sorbus aucuparia |
| | Zitterpappel | - Populus tremula |
| Sträucher: | Faulbaum | - Rhamnus frangula |
| | Stechpalme | - Ilex aquifolia |

1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte"

Gehölzlisten

Salweide - Salix caprea

VIII. Eichen-Birkenwald

Bäume: Stieleiche - Quercus robur
Sandbirke - Betula verrucosa
Eberesche - Sorbus aucuparia

Sträucher: Faulbaum - Rhamnus frangula

a) auf feuchten Standorten mit

Bäume: Moorbirke - Betula pubescens
Zitterpappel - Populus tremula

Sträucher: Ohrweide - Salix aurita

1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte"


Gehölzlisten

6.2 Liste altbewährter Obstgehölze, Hochstämme, St.-U. 8 - 10 cm oder 10 - 12 cm Kronenansatz 180 - 200 cm

| | |
|---|----------------|
| Klarapfel | - früh - |
| James Grieve | - früh - |
| Apfel aus Cronsels | - früh - |
| Geheimrat Oldenburg | - mittelfrüh - |
| Dülmener Rosenapfel | - mittel - |
| Jakob Lebel | - mittel - |
| Goldparmäne | - mittel - |
| Rote Sternrenette | - mittelspät - |
| Zuccalmaglies Renette | - mittelspät - |
| Grüner Boskoop | - spät - |
| Roter Boskoop | - spät - |
| Ontario | - spät - |
| Landsberger Renette | - spät - |
| Rhein. Winterrambour | - spät - |
| Kaiser Wilhelm | - spät - |
| Rhein. Bohnapfel | - spät - |
| Rhein. Schafsnase | - spät - |
| Clapps Liebling | - früh - |
| Williams Christbirne | - mittelfrüh - |
| Conference | - mittel - |
| Gute Luise | - mittel - |
| Gellerts Butterbirne | - mittel - |
| Vereins-Dechantsbirne | - spät - |
| Alexander Lucas | - spät - |
| Köstliche von Charneux | - spät - |
| Pastorenbirne | - spät - |
| Madame Verté | - spät - |
| Kassins Frühe | - früh - |
| Große Schwarze Knorpelkirsche | - mittel - |
| Hedelfinger Riesenkirsche | - spät - |
| Große Prinzessinkirsche | - spät - |
| Ludwigs Frühe | |
| Schattenmorelle | |
| Bühler Frühzwetsche | |
| Hauszwetsche | |
| Nancymirabelle | |
| Große grüne Reneclode | |
| Weitere dorftypische Gehölze: alle Wild-Obstgehölze, sowie Speierling (Sorbus domestica), Quitte (Cydonia oblonga), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Walnuss, Juglans regia, Esskastanie, Castanea sativa | |

Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte Kreis Heinsberg

Arbeitskarte
kein Satzungsexemplar



Legende

Symbole für Festsetzungen

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Standort Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Standort Geschützter Landschaftsbestandteil
- Landschaftsschutzgebiet
- Anlage/Wiederherstellung naturnaher Lebensraum
- natürliche Entwicklung Brachfläche
- Pflegemaßnahme
- Einzelbaum
- Baumgruppe
- Gehölzgruppe
- Anlage eines Wildkrautsaumes
- Untersagung einer bestimmten Form der forstl. Endnutzung

Entwicklungsmaßnahmen

- Anlage einer Tierbrücke
- Anlage/Erhaltung Gehölzstreifen
- Anlage/Erhaltung Ufergehölz
- Anlage/Erhaltung Wildkrautsaum
- Anlage/Erhaltung einer Baumreihe oder Allee
- Anlage/Erhaltung naturnaher Lebensraum

Schutzgebiete

- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Geschützter Landschaftsbestandteil (Gesambestand)
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet


Brachflächen

- Brachfläche mit natürlicher Entwicklung
- Wiederaufforstung unter Verwendung/Ausschluss bestimmter Baumarten
- Grenze Geltungsbereich

Entwicklungsziele

- E-Ziel 1: Erhaltung...
- E-Ziel 2: Anreicherung...
- E-Ziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen...
- E-Ziel 8: Erhaltung und Ausbau für die Erholung...
- E-Ziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes...

Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte Kreis Heinsberg



**Arbeitskarte
kein Satzungsexemplar**

Legende

Symbole für Festsetzungen

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Standort Naturdenkmal
- L Geschützter Landschaftsbestandteil
- Standort Geschützter Landschaftsbestandteil
- L Landschaftsschutzgebiet
- L Anlage/Wiederherstellung naturnaher Lebensraum
- L Brachfläche
- L natürliche Entwicklung Brachfläche
- L Pflegemaßnahme
- Einzelbaum
- Baumgruppe
- Anlage eines Wildkrautsaumes
- ⊗ Beseitigung störender Anlagen
- ⊕ Untersagung einer bestimmten Form der forstl. Endnutzung

Entwicklungsmaßnahmen

- Anlage einer Tierbrücke
- ○ ○ Anlage/Erhaltung Gehölzstreifen
- ○ ○ Anlage/Erhaltung Ufergehölz
- ○ ○ Anlage/Erhaltung Wildkrautsaum
- ○ ○ Anlage/Erhaltung einer Baumreihe oder Allee
- Anlage/Erhaltung naturnaher Lebensraum

Schutzgebiete

- L Geschützter Landschaftsbestandteil
- L Geschützter Landschaftsbestandteil (Gesamtbestand)
- L Landschaftsschutzgebiet
- L Naturschutzgebiet
- L FFH-Gebiet
- L Vogelschutzgebiet

Brachflächen

- L Brachfläche
- L Brachfläche mit natürlicher Entwicklung
- L Wiederaufforstung unter Verwendung/Ausschluss bestimmter Baumarten
- Grenze Geltungsbereich

Entwicklungsziele

- E-Ziel 1: Erhaltung...
- E-Ziel 2: Anreicherung...
- E-Ziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen...
- E-Ziel 8: Erhaltung und Ausbau für die Erholung...
- E-Ziel 9: Erhaltung und/oder Anreicherung...
- E-Ziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes...